

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

15.01.2016

Geschäftszahl

W159 1430335-1

Spruch

W159 1430335-1/28E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Linz, vom 16.10.2012, Zahl: 12 02.266-BAL, zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 idgF als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wird XXXX der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuerkannt.

III. Gemäß § 8 Abs. 4 Asylgesetz 2005 idgF wird XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter bis zum 14.01.2017 erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:****1. Verfahrensgang:**

Der Beschwerdeführer, ein Staatsbürger von Afghanistan und Angehöriger der tadschikischen Volksgruppe, gelangte am 25.02.2012 unter Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich und stellte noch am gleichen Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Bei der ebenfalls noch am 25.02.2012 erfolgten Einvernahme durch die Polizeiinspektion XXXX des Landespolizeikommandos für XXXX gab der Beschwerdeführer zu seinen Fluchtgründen lediglich wirtschaftliche Motive an. Nach Zulassung zum Asylverfahren wurde der Beschwerdeführer am 09.05.2012 durch das Bundesasylamt, Außenstelle Linz, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Dari einvernommen. Er gab an, afghanischer Staatsangehöriger zu sein und seelische und psychische Probleme zu haben und deswegen in medikamentöser Behandlung zu stehen, körperlich gehe es ihm jedoch gut. Er habe keinerlei Dokumente, er habe auch in Afghanistan keine Tazkira, keinen Reisepass und keinen Führerschein gehabt. Er sei in Herat geboren, im Alter von 5 Jahren sei er mit seiner Familie nach XXXX in den Iran übersiedelt, dort habe er - zusammen mit seinen Eltern und seinem Bruder - gewohnt und sei 4 Jahre lang in die afghanische Schule in XXXX gegangen. Dann habe er als Straßenverkäufer und später als Schuhmacher gearbeitet. Vor etwa 2 Jahren sei er aus dem Iran ausgereist, nach dem Verlassen Afghanistans sei er niemals mehr in seinem Herkunftsstaat gewesen. In Afghanistan habe er nur mehr eine Tante väterlicherseits, welche in Herat wohne. Seit er den Iran verlassen habe, habe er nur einmal - als er in Griechenland aufhältig gewesen sei - mit seiner Familie Kontakt gehabt. Er sei Tadschike und Moslem-

Schiite, er sei jedoch kein gläubiger Moslem. Weder in Afghanistan noch im Iran sei er von staatlicher Stellen inhaftiert oder festgenommen worden, noch habe er an gewalttätigen oder bewaffneten Auseinandersetzungen teilgenommen, er habe jedoch größere Probleme mit Privatpersonen, nämlich mit seinem Onkel und seinem Vater gehabt, nicht jedoch mit den Behörden. Sein Vater und sein Onkel seien sehr religiös, deswegen habe er mit ihnen Probleme gehabt, er habe weder gebetet, noch im Ramadan gefastet, deswegen hätte ihn sein Vater und sein Vater kritisiert und hätten versucht, ihn zu zwingen, die islamischen Vorschriften einzuhalten. Der Vater habe ihn auch geschlagen. Er habe einen Freund namens XXXX gehabt und von diesem Bücher über das Christentum bekommen, welche er auch gelesen habe. Als sein Vater das bemerkt habe, habe er ihn beschimpft und beleidigt. Er habe auch eine Halskette mit einem Kreuz getragen und habe sein Vater ihm diese vom Hals gerissen, ihn geschlagen und ihm ein paar Ohrfeigen verpasst. Sein Vater habe auch versucht, mit dem Messer auf ihn loszugehen, sein Bruder habe dies aber verhindert. Daraufhin habe ihn sein Vater mit dem Tode bedroht. Er sei dann zu seinen Onkel gegangen, dieser habe ihn auch beschimpft und weggewiesen. Daraufhin habe er an seiner Arbeitsstelle übernachtet und sei dann nicht mehr nach Hause gegangen, weil er Angst vor seiner Familie gehabt habe. Der Freund XXXX habe ihm dann einen kurdischen Schlepper organisiert, welcher seine Ausreise organisiert habe. Warum die Familie Herat verlassen habe und in den Iran gegangen sei, habe ihm sein Vater nicht erzählt. Seine Mutter habe ihm nur gesagt, dass sie als Schiiten in Afghanistan Probleme gehabt hätten. Er sei deswegen nicht nach Afghanistan zurückgekehrt, weil er in Afghanistan niemanden habe. Er sei noch nicht getauft, in Griechenland sei er in eine katholische Kirche gegangen, in Österreich sei er nur einmal in der Nähe von XXXX in eine Kirche gewesen. Er interessiere sich jedoch seit 2 Jahren für das Christentum, er sei aber noch kein "richtiger Christ". Er habe bei der Einvernahme auch deswegen gesagt, dass er Moslem sei, da er gehört habe, dass man erst dann ein Christ sei, wenn man getauft sei. Über Vorhalt, dass er bei der Ersteinvernahme lediglich wirtschaftliche Gründe für seine Ausreise angegeben habe, gab er an, dass er dort über die Fluchtgründe nicht näher befragt worden sei. In der Folge wurde er über das Christentum befragt, konnte die Fragen jedoch nicht beantworten.

In Österreich habe er keine Verwandte und lebe er auch mit niemandem zusammen. Er besuche einmal in der Woche einen Deutschkurs und spiele ab und zu im Freien Fußball. Er möchte hier in Österreich die Sprache lernen, eine Ausbildung machen und arbeiten.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Linz, vom 16.10.2002, Zahl: XXXX, wurde unter Spruchteil I. der Antrag auf internationalen Schutz vom 25.02.2012 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 Asylgesetz abgewiesen und unter Spruchteil II. gemäß § 8 Absatz 1 leg. cit. dieser Antrag auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan abgewiesen und unter Spruchteil III. wurde der Antragsteller gemäß § 10 Absatz 1 leg. cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ausgewiesen. In der Begründung des Bescheides wurden die oben bereits im wesentlichen Inhalt wiedergegebene Einvernahme dargestellt und anschließend Feststellungen zu Afghanistan getroffen. Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass es den Angaben des Antragstellers an Schlüssigkeit, Substanziertheit und Plausibilität mangle, beispielsweise habe er bei der Ersteinvernahme lediglich wirtschaftliche Gründe für das Verlassens des Iran angeführt und hierzu hätten sich die Gründe für die Ausreise auf den Iran bezogen, nicht jedoch auf den Herkunftsstaat des Beschwerdeführers, Afghanistan. Das mangelnde religiöse Grundwissen des Beschwerdeführers spreche für eine "Scheinkonversion" und habe der Antragsteller überhaupt den Eindruck vermittelt, dass er nicht übermäßig an der Religion interessiert wäre und konnte er daher keinen glaubwürdigen Sachverhalt hinsichtlich einer allfälligen Konversion vom Islam zum Christentum darlegen. In der rechtlichen Beurteilung wurde zu Spruchpunkt I. zunächst darauf hingewiesen, dass der Antragsteller eine Verfolgung oder Verfolgungsgefahr aus asylrelevanten Gründen hinsichtlich Afghanistan nicht habe glaubhaft machen können und die allgemeine, desolate wirtschaftliche und soziale Situation sowie bürgerkriegsähnliche Zustände alleine noch keine asylrelevante Verfolgung im Sinne der GFK darstellen würden. Auch aus den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens hätte sich bei Berücksichtigung sämtlicher Tatsachen kein Hinweis auf das Vorliegen eines Sachverhaltes ergeben, welcher zur Gewährung von Asyl führen würde.

Zu Spruchteil II. wurde zunächst nach Darstellung der bezug habenden Rechtslage und Judikatur darauf hingewiesen, dass das Bestehen einer Gefährdungssituation im Sinne des § 50 Abs. 2 FPG bereits unter Spruchpunkt I. geprüft und verneint worden sei und dass im vorliegenden Fall auch keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Notlage geraten würde. Beispielsweise könnte er bei einer Rückkehr nach Afghanistan vorübergehend bei seiner Tante väterlicherseits in XXXX leben. Es habe daher nicht erkannt werden können, dass dem Antragsteller als volljährige, gesunde und erwerbsfähige Person bei einer Rückkehr nach Afghanistan die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen wäre. Trotz der insgesamt als schwierig zu bezeichnenden Sicherheitslage in Afghanistan erscheine im vorliegenden Fall eine Rückkehr in die Stadt XXXX oder die Stadt XXXX möglich. Somit hätten sich auch bei Berücksichtigung sämtlicher Tatsachen keine Hinweise auf das Vorliegen eines Sachverhaltes, welche zu Gewährung von subsidiärem Schutz führen würde, ergeben.

Zu Spruchteil III. wurde festgehalten, dass der Antragsteller kein Familienleben in Österreich führe, da er ledig sei, in keiner Partnerschaft lebe und seine Familienangehörige weiterhin in Afghanistan und dem Iran leben würden. Er sei erst seit 25.02.2012 in Österreich aufhältig, sei der deutschen Sprache nicht mächtig und arbeite auch nicht. Der Antragsteller sei illegal eingereist und habe nie ein über das Asylgesetz hinausgehendes Aufenthaltsrecht in Österreich besessen. Außerdem bestünden noch Bindungen zum Heimatstaat. Er spreche einer der beiden Amtssprachen Afghanistans. Im vorliegenden Fall würden daher die öffentlichen Interessen an einer Ausweisung die privaten Interessen an einem weiteren Verbleib in Österreich überwiegen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller fristgerecht gegen alle 3 Spruchpunkte Beschwerde. Es wurde konkret kritisiert, dass die Beweiswürdigung unschlüssig und nicht nachvollziehbar sei. Sein Vater und sein Onkel würden ihn auch in Afghanistan verfolgen und die Behörde habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob er sich glaubhaft dem Christentum zugewendet habe. Die gestellten Fragen zur christlichen Glaubenslehre, Traditionen und Bräuchen seien ungeeignet und nicht zielführend. Zudem habe die Behörde nicht ermittelt, ob ihm tatsächlich bei einer Rückkehr nach Afghanistan ein familiäres Netzwerk zur Verfügung stehen würde und sei auch die Annahme, dass er sich als junger, arbeitsfähiger Mann in Afghanistan eine Existenzgrundlage verschaffen könnte, willkürlich. Außerdem sei die Sicherheitslage in Afghanistan so katastrophal, dass eine Rückführung im Widerspruch zu Artikel 3 EMRK stehen würde, wie dies auch durch zahlreiche Entscheidungen des Asylgerichtshofes belegt werde.

Der Beschwerdeführer verließ in der Folge Österreich, wurde jedoch in Anwendung der Dublinverordnung von Österreich zurückgenommen.

Mit Beschluss des BVwG vom 05.01.2015, Zahl: XXXX, wurde das gegenständliche Asylverfahren gemäß § 24 Absatz 2 Asylgesetz 2005 eingestellt, da keine aktuelle Meldeanschrift des Beschwerdeführers vorlag und sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Mit Schreiben vom 23.04.2015 ersuchte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, um Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens, da der Beschwerdeführer nunmehr grundversorgt in XXXX wohnhaft sei.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.04.2015, Zahl: XXXX, wurde das Verfahren gemäß § 24 Absatz 2 Asylgesetz 2005 fortgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht beraumte eine öffentliche, mündliche Beschwerdeverhandlung für den 29.10.2015 an, zu der der Beschwerdeführer in Begleitung eines Mitarbeiters der XXXX erschien und von Seiten der belangten Behörde niemand erschienen ist. Der Beschwerdeführervertreter legte 2 Unterstützungsschreiben für den Beschwerdeführer vor. Dieser hielt seine Angaben aufrecht und wollte diese in keiner Weise korrigieren. Der Beschwerdeführer hielt fest, dass er an Gott glaube, aber sich nicht zu einer bestimmten Religion bekenne und der tadschikischen Volksgruppe angehöre. Er sei in XXXX, Afghanistan, geboren und im Alter von 5 oder 6 Jahren mit seiner Familie in den Iran gezogen, er sei aber afghanischer Staatsbürger. Er habe lediglich 5 Jahre die Schule besucht. Eine weitere Ausbildung habe er nicht. Er habe bei einem Schuhmacher gearbeitet und als Verkäufer. Er habe Schuhe verkauft. Finanziell sei es ihm gut gegangen. Über Vorhalt, dass er bei der Ersteinvernahme (AS 44) lediglich wirtschaftliche Gründe für seine Ausreise angegeben habe, gab er an, dass er wenig Geld gehabt habe und als Hilfsarbeiter auf der Straße gearbeitet habe, aber er habe auch ohne viel Geld überleben können. Er habe weder im Iran noch in Afghanistan Probleme mit staatlichen Behörden oder bewaffneten Gruppierungen gehabt, lediglich mit seinem Vater und seinem Onkel im Iran habe er Probleme gehabt, in Afghanistan als Kind jedoch keine. Mit seinem Vater und seinem Onkel väterlicherseits habe er deswegen Schwierigkeiten gehabt, weil diese sehr religiös gewesen seien und ihn zum Beten hätten zwingen wollen, er habe jedoch kein Interesse daran gehabt. Er respektiere wohl jede Religion, sei aber dagegen, dass jemand dazu gezwungen werde. Seine Familienangehörigen seien schiitische Moslems. Gefragt, was sein Vater bzw. Onkel konkret mit ihm gemacht habe, gab er an, dass er sehr viele Probleme - hauptsächlich mit seinem Vater - gehabt habe. Im Iran habe er einen Freund gehabt, welcher Christ gewesen sei und bei dem er oft daheim gewesen sei. Dieser habe eine Bibel gehabt und habe ihm immer wieder daraus vorgelesen. Sein Freund sei schon immer Christ gewesen, auch seine Eltern seien Christen gewesen. Ob er ein Armenier gewesen sei, wisse er nicht, er wisse nur, dass er ein christlicher Iraner und zwar ein katholischer Christ gewesen sei. Der Vater habe nicht gewollt, dass er sich mit diesem Freund treffe. Über Vorhalt, dass er beim Bundesasylamt davon gesprochen habe, dass ihn sein Vater wegen seines Interesses am Christentum geschlagen und mit dem Tod bedroht hätte, dieser auch mit einem Messer auf ihn losgegangen wäre und ihm ein Kreuz, das er an einer Kette getragen hätte, heruntergerissen hätte (AS 79), gab er an, dass er das bei der letzten Einvernahme gesagt hätte. Dies bedeute jedoch nicht, dass er ein Christ sei. Gefragt, wie sein Freund mit vollen Familiennamen geheißenen habe, gab er an, dass er nur wisse, dass er XXXX geheißenen habe, nach dem Nachnamen habe er nie gefragt. Gefragt, ob er versucht habe, wegen seiner Probleme mit Familienangehörige

wieder nach Afghanistan zurückzukehren, gab er lediglich an, dass er in Afghanistan nicht leben könne und weitergefragt, was der unmittelbare Grund der Ausreise sei, gab er an, dass er nicht in einem Land leben wollen, in dem man gezwungen werde etwas zu tun, was man nicht möchte. Er möchte hier ein friedliches Leben führen. Danach gefragt, was sein Vater mit ihm gemacht habe, als er ihn mit einer Halskette mit einem Kreuz erwischt habe, gab er an, dass er dieses Kreuz nur getragen habe, weil es gut ausgesehen habe und weil er damit bei seinen Freunden habe angeben können. Nachdem sein Vater erfahren habe, dass er öfters mit seinem Freund unterwegs gewesen sei, habe er ihn zweimal geschlagen. Er sei dann zu seinem Onkel gelaufen, dieser habe aber gesagt, dass er nicht möchte, dass er bei ihm sei. Daraufhin habe er 6 - 7 Tage in der Arbeit geschlafen und sein Bruder habe ihm gesagt, dass er nicht nach Hause kommen solle, da sein Vater und sein Onkel sehr "sauer" auf ihn wären. Dann habe er beschlossen, das Land zu verlassen. Sein Bruder habe die Reise heimlich organisiert, ohne dass sein Vater davon erfahren habe und habe auch den Schlepper bezahlt. Er glaube, das sei im Jahre 2010 gewesen. Er glaube, dass sich jeder Mensch für sich selbst seine Religion aussuchen könne. Er fühle sich an keine bestimmte Religion gebunden und respektiere alle Religionen und glaube an Gott. Im Iran habe er bei Feiern mit Freunden auch schon Alkohol getrunken. In Österreich sei er sehr glücklich, denn er könne hier in freies Leben führen. Er gehe auch hier mit Freunden fort und würde sie auch gemeinsam Alkohol trinken. Er könne sich auch vorstellen, eine christliche Frau zu heiraten. Er habe auch eine christliche Freundin. Verwandte in Afghanistan habe er nicht mehr. Über Vorhalt, dass er beim Bundesasylamt angegeben habe, dass eine Tante nach wie vor in XXXX wohne (AS 77) gab er an, dass sie in der Zwischenzeit verstorben sei und dass er keine weiteren Verwandten mehr in Afghanistan habe. Gefragt nach aktuellen psychischen und gesundheitlichen Problemen führte er aus, dass er zu einem Psychologen der XXXX gehe. Er sei an den Augen operiert worden und trage seither keine Brille mehr. Er sehe jetzt viel besser, die Behandlung sei schon abgeschlossen. Ob er außer mit einem Freund XXXX noch mit anderen Christen im Iran Kontakt gehabt habe, gab er an, dass die Familie von XXXX alle Christen gewesen seien und er auch mit dessen Verwandten Kontakt gehabt habe, er sei aber niemals in einer christlichen Kirche im Iran gewesen, aber er habe gewusst, wo sich solche befinden würden. In Österreich habe er keinen regelmäßigen Kontakt zu christlichen Gruppierungen, aber viele christliche Freunde. Er sei auch in der Zwischenzeit nicht getauft worden. Er habe bloß allgemeine Informationen über das Christentum, er wisse aber, dass es mehrere Sparten im Christentum gebe, die Katholiken, die Evangelischen und die Protestanten. Er beschäftige sich mit vielen Religionen und habe auch Kontakt zu Hindus und Juden. Befragt, wie sich die Evangelischen von den Protestanten unterscheiden würden, verwies er darauf, dass die Kirche bei den Evangelischen nicht so sei wie bei den Katholiken. Gefragt, was er über das Leben von Jesu Christi wisse, gab er an, dass dieser zu Weihnachten als Sohn Gottes geboren worden sei und 12 Begleiter gehabt habe, sonst wisse er nichts Konkretes über ihn, er wisse allerdings, dass er gekreuzigt worden sei und nach 3 Tagen eine Seele in den Himmel gelangt sei. Gefragt, welches Fest zu Erinnerung an diese Ereignisse gefeiert werde, gab er an, dass er das nicht genau wisse, es gebe viele Feste.

Er versuche in Österreich möglichst viel Kontakt zu Österreichern zu haben, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Er habe auch schon unentgeltlich bei der Gemeinde XXXX ausgeholfen und wenn sie ihn brauchen würden, könnten sie ihn jederzeit anrufen. Er sei ledig, wohne alleine und habe auch keine Kinder. Seit 6 Monaten sei er mit einer slowakischen Staatsbürgerin befreundet. Ihr vollständiger Vorname laute XXXX, sie sei ca. 29 Jahre alt, den Familiennamen wisse er jetzt nicht, es sei schwierig für ihn diesen auszusprechen. Sie hätten jetzt ca. einen Monat Probleme in der Beziehung. Was seine Freundin arbeite, habe er sie nicht gefragt. Gefragt, warum er während des laufenden Asylverfahrens aus Österreich ausgereist und nach Deutschland weitergewandert sei, gab er an, dass das ein Fehler gewesen sei. Kurse oder irgendwelche Ausbildungen habe er in Österreich nicht gemacht, er habe auch psychische Probleme gehabt. Zudem habe er sich auch beim Fußballspielen verletzt und habe eine Knieverletzung gehabt. Er sei auch bei keinen Vereinen oder Institutionen Mitglied, er habe jedoch schon österreichische Freunde. Wenn er nach Afghanistan zurückkehren würde, wisse er nicht, wie er dort überleben solle. Er möchte in Österreich ein friedliches und ruhiges Leben führen.

Abschließend wurden den Verfahrensparteien das aktuelle Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Afghanistan, aktualisiert am 29.09.2015, sowie eine gutachterliche Stellungnahme des länderkundlichen Sachverständigen XXXX vom 08.04.2015 zur Apostasie gemäß § 45 Absatz 3 AVG zur Kenntnis gebracht und eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme von 2 Wochen eingeräumt. Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme machte lediglich der Beschwerdeführer Gebrauch. In dieser Stellungnahme wies der Beschwerdeführer zunächst auf die sich in letzter Zeit stark verschlechternden Sicherheitssituation in der Provinz XXXX hin, wonach diese bereits zu den unsichersten Provinzen zähle. Außerdem wurde aus Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Apostasie zitiert und darauf hingewiesen, dass es dabei auf den Abfall vom Islam - welche beim Beschwerdeführer vorliege - ankomme. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer ausreichender staatlicher Schutz in Afghanistan zuteil würde. Weiters wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer nicht gewillt sei, sich den traditionellen Werten in Afghanistan zu unterwerfen und befürchte er bei seiner Rückkehr, auf Grund seines religiösen bzw. politischen Verhaltens und bzw. der ihm unterstellten religiösen bzw. politischen Gesinnung verfolgt zu werden.

In eventu sei dem Beschwerdeführer subsidiär Schutz wegen der schlechten Sicherheitslage in der Herkunftsprovinz XXXX zu gewähren, wobei auch auf ein Gutachten des länderkundlichen Sachverständigen XXXX sowie auf einen Länderbericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe verwiesen wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt festgestellt und erwogen:

1. Feststellungen:

Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger von Afghanistan und Angehöriger der schiitischen Volksgruppe und von seiner Familie her ist er schiitischer Moslem. Er hat lediglich etwa 5 oder 6 Jahre in Afghanistan - nämlich in der Provinz XXXX - aus der er stammt, gelebt und ist anschließend mit seiner Familie nach XXXX, in den Iran, übersiedelt, wo er 4 - 5 Jahre die Schule besucht hat. Anschließend hat er als Schuhmacher und als Verkäufer gearbeitet. Über die Fluchtgründe könne mangels glaubhafter Angaben keine Feststellungen getroffen werden. Der Beschwerdeführer ist am 25.02.2012 nach Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich gelangt und hat sogleich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Während des laufenden Asylverfahrens war er auch in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig, von wo er zurückgeschoben wurde. Seinen eigenen Angaben zu Folge hat er keine Verwandten mehr in Afghanistan und auch keinen aktuellen Kontakt zu Familienangehörigen im Iran. Im Akt sind mehrere Hinweise enthalten, dass der Beschwerdeführer unter psychischen Problemen leidet und ist er auch in psychologischer Behandlung. Er wurde in Österreich an den Augen operiert und sieht nunmehr wesentlich besser und ist nicht mehr auf die Verwendung einer Brille angewiesen. Der Beschwerdeführer ist nicht getauft und hat auch aktuell keine Kontakte zu christlichen Gruppierungen in Österreich. Er hat jedoch zahlreiche österreichische Freunde, die Christen sind und eine Freundin, welche slowakische Staatsangehörige ist. Er lebt mit dieser jedoch nicht in Lebensgemeinschaft, sondern allein und hat auch keine Kinder. Er versucht seine Deutschkenntnisse zu verbessern, hat jedoch bisher keine Kurse oder Ausbildungen besucht, sondern lediglich unentgeltlich bei der Gemeinde XXXX ausgeholfen. Er ist auch nicht bei Vereinen oder Institutionen Mitglied.

Zu Afghanistan wird Folgendes verfahrensbezogen festgestellt:

1. Neueste Ereignisse - Integrierte Kurzinformationen

* KI vom 29.9.2015: Kundus von Taliban erobert (betrifft: Abschnitt 3/Sicherheitslage)

* Die Taliban haben am Montag, 28. September 2015, die meisten Teile der nordafghanischen Provinzhauptstadt Kundus erobert (FAZ 28.9.2015). Dies bestätigte ein Sprecher des afghanischen Innenministeriums (ZO 28.9.2015). Hunderte von Aufständischen stürmten die Stadt vor Sonnenaufgang. Dabei eroberten sie wichtige Gebäude und näherten sich dem Flughafen (BBC 28.9.2015). Die afghanischen Truppen und Beamte zogen sich zum Flughafen zurück (BBC 29.9.2015). Damit ist es der radikalislamischen Miliz zum ersten Mal im Laufe ihres seit 14 Jahren andauernden Aufstandes gelungen, eine größere Stadt einzunehmen (FAZ 28.9.2015).

* Laut der afghanischen Regierung wurden Truppen zur Verstärkung nach Kundus entsandt (BBC 28.9.2015), und eine Gegenoffensive zur Vertreibung der Taliban soll einen Tag nach dem Fall von Kundus gestartet werden (BBC 29.9.2015; vgl. FAZ 29.9.2015). Das Hauptquartier der Polizei sowie das Gefängnis der Stadt seien bereits zurückerobert worden (FAZ 29.9.2015). Augenzeugenberichten zufolge konzentrierte sich der Talibanangriff zunächst nicht auf die Zivilbevölkerung (FAZ 28.9.2015).

* Kundus ist ein strategisch bedeutsamer Verkehrsknotenpunkt für den ganzen Nordosten des Landes (BBC 28.9.2015). Über Kundus verläuft der einzige größere Verkehrsweg in Richtung der Provinzen Takhar und Badakshan. Zudem verläuft über Kundus auch der Grenzverkehr nach Tadschikistan (FAZ 28.9.2015).

* Quellen:

- BBC (29.9.2015): Afghan forces prepare counter-attack on Taliban in Kunduz, <http://www.bbc.com/news/world-asia-34387914>, Zugriff 29.9.2015
- BBC (28.9.2015): Taliban overrun Afghan city of Kunduz, <http://www.bbc.com/news/world-asia-34377565>, Zugriff 29.9.2015
- FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (29.9.2015): Armee beginnt Gegenoffensive in Kundus,

<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/afghanistan-armee-beginntkundes-gegenoffensive-13829255.html>, Zugriff 29.9.2015

- FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (28.9.2015):

Überraschungsangriff im Morgengrauen, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/kundus-faellt-an-talibanueberraschungsangriff-im-morgengrauen-13828444.html>, Zugriff 29.9.2015

- ZO - Zeit Online (28.9.2015): Taliban haben Kundus vollständig erobert,

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-09/kundus-taliban-afghanistan-angriff>, Zugriff 29.9.2015

* KI vom 24.02.2015 - Angriffsstatistiken auf Distriktebene (Abschnitt 1/Relevant für Abschnitt 3)

* Anlässlich des EASO Country of Origin Information Report "Afghanistan - Security Situation" vom Jänner 2015 werden sicherheitsrelevante Informationen zu jeder der 34(+1) Provinzen (+1 meint die Provinz Kabul, die aufgrund ihrer wichtigen Stellung sowohl als Provinz, als auch als Stadt beschrieben wird) diesem Bericht entnommen und zusammengefasst.

Kabul Stadt

Tabelle kann nicht abgebildet werden

* Im Zeitraum Jänner - 31. Oktober 2014, wurden im Distrikt Kabul Stadt, laut Informationen eines westlichen Sicherheitsvertreters, 246 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert.

Kabul

Tabelle kann nicht abgebildet werden

Dih Sabz				2		4			5	2				1	14
Qarabagh			2	1	2	1		1	3	2			1		13
Chahar Asyab	1		2	2		3			2						10
Khaki Jabbar	1	1	1	1		2			1	1			1		9
Shakardara			2	1		1	1						1		6
Istalif									1						1
Guldara				1											1
Mir Bacha Kot				1											1
Kalakan			1												1
Farza															0

* Im Zeitraum Jänner -

31. Oktober 2014, wurden in der Provinz Kabul, laut Informationen eines westlichen Sicherheitsvertreters, 418 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert. Abgesehen von Kabul Stadt, war der volatilste Distrikt der Distrikt Surobi mit 72 sicherheitsrelevanten Vorfällen. Der Großteil dieser Vorfälle waren bewaffnete Zusammenstöße. UNHCR stuft Kabul als relativ sichere Provinz ein (EASO 1.2015).

Herat

Tabelle kann nicht abgebildet werden

Guzara	6	1	8	2	4	1	2		2	3	7	3		3	42
Gulran	1		17	1	2					4	3	9			37
Pashtun Zarghon	3		7	2	2		1			6	6	2			29

Ghoryan	2		12	4	2	1				2	1	1	1		2	28
Kahsan/ Kohsan			7	2	1		1	1	1	5	2	4	3			27
Chasht-e Sharif	2		8	1	2					8	3	1				25
Keshki Kuhna			13							6	5	1				25
Karukh			11							3	1	1			1	17
Zinda Jan	1		2	2						3	3	2				13
Farsi	1		4		2		1			1		1				10

*

Im Zeitraum Jänner - 31. Oktober 2014, wurden in der Provinz Herat, laut Informationen eines westlichen Sicherheitsvertreters, 756 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert. Der volatilste Distrikt war Shindand.

* Quelle:

* - EASO - European Asylum Support Office (1.2015): Afghanistan Security Situation, <http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/Afghanistan-security-situation.pdf>, Zugriff 18.2.2015

* 2. Politische Lage

Verfassung

* Nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 wurde eine neue Verfassung erarbeitet, die schließlich im Januar 2004 ratifiziert wurde (IDEA o.D.); diese basiert auf der Verfassung aus dem Jahr 1964. Bei Ratifizierung sah diese Verfassung vor, dass kein Gesetz gegen die Grundsätze und Bestimmungen des Islam verstoßen darf und dass alle Bürger Afghanistans, Mann und Frau, gleiche Rechte und Pflichten vor dem Gesetz haben (BFA Staatendokumentation 3.2014; vgl. Max Planck Institute 27.1.2004).

Präsidentschaftswahlen

* Bei der Präsidentenwahl am 5. April 2014, trotzten viele BürgerInnen den Anschlägsdrohungen der Taliban und wählten einen Nachfolger für den scheidenden Präsidenten Hamid Karzai, welcher gemäß Verfassung nicht für eine dritte Amtszeit kandidieren durfte (Die Zeit 5.4.2014). Es war dies die dritte Präsidentschaftswahl seit dem Fall der Taliban im Jahr 2001, gleichzeitig fanden auch Provinzwahlen statt (RFE 4.4.2014). Schätzungen der Wahlkommission zufolge, beteiligten sich rund sieben Millionen der mehr als zwölf Millionen Wahlberechtigten an der Abstimmung (Die Zeit 6.4.2014). Die erste Wahlrunde am 5. April hatte Abdullah Abdullah mit 45% der Stimmen gewonnen, verfehlte aber die erforderliche absolute Mehrheit. Ashraf Ghani kam mit 31,6% auf den zweiten Platz. Am 14.6.2014 kam es zur Stichwahl (NZZ 13.6.2014). Laut Wahlkommission gaben auch diesmal rund sieben Millionen Afghanen ihre Stimme ab (FAZ 15.6.2014). Im Juli 2014 gab die Wahlkommission ein vorläufiges Ergebnis bekannt, laut dem Ashraf Ghani der neue afghanische Präsident gewesen wäre (NZZ 9.7.2014; vgl. Die Zeit 7.7.2014). Auf den ehemaligen Weltbank-Ökonomen Ashraf Ghani entfielen laut der Wahlkommission bei der Stichwahl 56,44% der Stimmen. Der ehemalige Außenminister Abdullah Abdullah, erhielt demnach 43,56%. Abdullah, der beim ersten Wahlgang im April noch klar in Führung gelegen hatte, sprach von Wahlbetrug (NZZ 7.7.2014). Sein Lager lehnte daraufhin das vorläufige Ergebnis ab (Reuters 7.7.2014) und drohte sogar mit einer Parallelregierung (FAZ 8.7.2014).

* Nach acht Monaten Feindseligkeiten, einer internationalen Prüfung und Verhandlungen über Machtteilung, einigten sich Ghani und Abdullah am 21.9.2014 auf eine gemeinsame Einheitsregierung (NYT 21.9.2014; vgl. NZZ 21.9.2014a). Die Wahlkommission erklärte Ashraf Ghani Ahmadzai zum künftigen Präsidenten (FAZ 21.9.2014). Gemäß einem von den USA vermittelten Abkommen über eine Teilung der Macht, soll Abdullah Abdullah offenbar einen neu geschaffenen Posten erhalten, der dem Amt eines Premierministers ähnelt und mit weitreichenden Befugnissen versehen werden soll. Die Ministerposten sollen Vertreter beider Lager übernehmen (NZZ 21.9.2014b; vgl. BBC 21.9.2014). Auch Ämter in Verwaltung und Justiz werden zwischen den Lagern der beiden Kandidaten aufgeteilt (FAZ 21.9.2014).

* Laut staatlicher Wahlkommission soll Ghani gegenüber Abdullah mit einem Vorsprung von

* 13 Prozentpunkten geführt haben. Aber offenbar bestand Sorge, dass es trotz des Abkommens zu Unruhen kommen könnte, denn das Endergebnis wurde nie veröffentlicht (NZZ 21.9.2014b).

Zur Person Ashraf Ghani

* Ghani wurde 1949 in der Provinz Logar als Sohn eines hochrangigen Beamten geboren. Er ist ein Mitglied des einflussreichen paschtunischen Ahmadzai-Stammes. Während seines Studiums an der American University in Beirut hat er seine spätere Frau Rula kennengelernt, eine libanesische Christin. Eine Zeitlang lehrte er Anthropologie an der Universität Kabul. Danach studierte er in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo er dann schlussendlich auch für die Weltbank arbeitete. Ende 2001 kehrte Ghani nach Afghanistan zurück und wurde kurz darauf Finanzminister in Hamid Karzais erster Regierung. 2004 übernahm er den Posten des Rektors an der Universität Kabul. Die afghanischen Präsidenten hat er weiterhin beraten. Bei den Verhandlungen mit den USA und der NATO über Details dazu, wie Afghanistan nach dem Abzug der westlichen Truppen regiert werden sollte, hat Ghani eine wichtige Rolle gespielt (NZZ 8.7.2014).

Parlament und Parlamentswahlen

* Die afghanische Nationalversammlung, Shuraye Melli, basiert auf einem Zweikammersystem, das sich in ein Unterhaus, Wolesi Jirga, und ein Oberhaus, Meshrano Jirga, auch Ältestenrat oder Senat genannt, gliedert. Das Unterhaus, setzt sich aus 249 Sitzen zusammen, die sich proportional zur Bevölkerungszahl auf die 34 Provinzen verteilen. Verfassungsgemäß sind für Frauen 68 Sitze und für die Minderheit der Kuchi 10 Sitze im Unterhaus reserviert (USDOS 27.2.2014; vgl. CRS 17.9.2014 und CRS 11.7.2014).

* Das Oberhaus setzt sich aus 102 Sitzen zusammen. Zwei Drittel von diesen werden von den gewählten Provinzräten vergeben. Ein Drittel der Sitze, wovon wiederum 50% mit Frauen besetzt werden müssen, vergibt der Präsident selbst, (CRS 17.9.2014). Zwei der vom Präsidenten zu vergebenden Sitze sind verfassungsgemäß für die Kutschi-Minderheit und zwei weitere für Behinderte bestimmt. Die verfassungsmäßig vorgegebenen Quoten gewährleisten einen Frauenanteil von 25% im Parlament und über 30% in den Provinzräten. Ein Sitz im Oberhaus ist für die Ernennung eines Sikh- oder Hindu-Repräsentanten reserviert (USDOS 27.2.2014). Die Parlamentswahlen im Jahr 2010 waren, wie auch jene des Jahres 2005, von Betrugsvorwürfen und Gewaltausbrüchen überschattet (AF 2012).

* Eine der wesentlichen Neuerungen, welche die Parlamentswahlen 2005 und 2010 betrafen, war die "single non-transferable vote (SNTV)"-Regelung. Jedem Wahlkreis ist, proportional zur Bevölkerungszahl, mehr als ein Sitz im Parlament zugeteilt. Die Wähler des Wahlkreises können jeweils eine Stimme abgeben. Die Sitze des Wahlkreises gehen an die Kandidaten des Kreises in der Reihenfolge der Anzahl der von ihnen gewonnenen Stimmen. Dieses System ist weltweit sehr selten (UNAMA o.D.; vgl. NDI 2011). Durch das System treten die Kandidaten individuell gegeneinander an und erlangen die Sitze nicht über Parteilisten (CRS 11.7.2014).

Parteien

* Die Machtstrukturen in Afghanistan sind vielschichtig und verwoben. Eignung, Befähigung und Leistung spielen oftmals eine untergeordnete Rolle bei der Verteilung politischer bzw. administrativer Ämter. Die Entscheidungen über viele Personalien, auch in entlegenen Provinzen, werden von der Zentralregierung in Kabul, häufig sogar vom Präsidenten getroffen. Im Vielvölkerstaat Afghanistan spielen informelle Beziehungsnetzwerke und der Proporz der Ethnien eine wesentliche Rolle. Die Machtverteilung wird national und auch lokal so austariert, dass die Loyalität einzelner Persönlichkeiten und Gruppierungen gesichert erscheint. Handeln lokale Machthaber entgegen der Regierungspolitik, bleiben Sanktionen allerdings häufig aus. Politische Allianzen werden in der Regel nach pragmatischen Gesichtspunkten geschmiedet. Dadurch kommt es, für Außenstehende immer wieder überraschend, zu Koalitionswechseln und dem Herauslösen von Einzelpersonen aus bestehenden politischen Verbindungen, unabhängig von Parteistrukturen (AA 31.3.2014).

* Anfang 2012 zeichnete Staatspräsident Karzai eine Regulierung für politische Parteien ab, welche besagt, dass diese in mindestens 20 Provinzen ein Büro haben und die Adresse an das Justizministerium melden müssen. Dazu wurde eine viertstufige Kontrolle eingerichtet, um die tatsächliche Existenz der Parteien zu überprüfen. So sollen z. B. Unterschriftenlisten die Abhaltung von Versammlungen bestätigen. Einige sahen das als Entschärfung der älteren Regelung, wonach Parteien Mitglieder in 22 Provinzen haben mussten. Die neue Regulierung zielte darauf ab, die ethnischen und regionalen Trennlinien zwischen den Parteien aufzuweichen, indem sich mehrere der - meist auf ethnischer oder regionaler Zugehörigkeit basierenden - Parteien zusammenschließen sollten. Weniger als ein Jahr nach der Verabschiedung der Regelung versandte das Justizministerium Warnbriefe, dass eine einjährige Gnadenfrist für die Übermittlung der Liste der Provinzbüros

am 4.4.2013 ablaufen würde. Nur acht der 55 registrierten Parteien reichten ihre Antworten fristgerecht ein, die meisten dieser acht waren relativ kleine Parteien (ICG 26.6.2013).

* Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- AF - Asia Foundation (2012): Voter Behavior Survey, <http://asiafoundation.org/resources/pdfs/VoterBehaviourSurveyBook.pdf>, Zugriff 24.9.2014
- BBC (21.9.2014): Afghan presidential contenders sign unity deal, <http://www.bbc.com/news/world-asia-29299088>, Zugriff 22.9.2014
- BFA - Staatendokumentation (3.2014): Afghanistan; 2014 and beyond, http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/AFGH_Monographie_2014_03.pdf, Zugriff 22.9.2014
- CRS - U.S. Congressional Research Service (17.9.2014): Afghanistan: Politics, Elections, and Government Performance, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RS21922.pdf>, Zugriff 24.9.2014
- CRS - U.S. Congressional Research Service (11.7.2014): Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <https://www.fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 24.9.2014
- Die Zeit (6.4.2014): Kandidaten sehen klaren Betrug bei Präsidentenwahl, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-04/unregelmassigkeiten-afghanistan-wahl>, Zugriff 24.9.2014
- Die Zeit (5.4.2014): Viel Andrang bei Präsidentenwahl in Afghanistan, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-04/afghanistan-praesidentenwahl-karsai>, Zugriff 24.9.2014
- FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (8.7.2014): Amerika droht mit Ende der Finanz- und Militärhilfe, <http://www.faz.net/aktuell/politik/wahlchaos-in-afghanistan-amerika-drohtmit-ende-der-finanz-und-militaerhilfe-13032563.html>, Zugriff 24.9.2014
- FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (15.6.2014): Der hohe Preis der Wahl, <http://www.faz.net/aktuell/politik/abgeschnittene-finger-in-afghanistan-der-hohe-preis-derwahl-12991468.html>, Zugriff 24.9.2014
- FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (21.9.2014): Ghani wird Präsident Afghanistans, <http://www.faz.net/aktuell/einigung-auf-einheitsregierung-ghani-wird-praesidentafghanistans-13165418.html>, Zugriff 22.9.2014
- ICG - International Crisis Group (26.6.2013): Afghanistan's Parties in Transition, <http://www.crisisgroup.org/~media/Files/asia/south-asia/afghanistan/b141-afghanistansparties-in-transition.pdf>, Zugriff 24.9.2014
- IDEA - The International Institute for Democracy and Electoral Assistance (o.D.): Afghanistan: An Electoral Management Body Evolves, www.idea.int/publications/emd/upload/EMD_CS_Afghanistan.pdf, Zugriff 24.9.2014
- Max Planck Institute (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan, http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf, Zugriff 11.9.2014
- NZZ - Neue Zürcher Zeitung (8.7.2014): Afghanischer Wahlsieger Ashraf Ghani, <http://www.nzz.ch/international/asien-und-pazifik/technokrat-populist-choleriker-1.18339044>, Zugriff 31.10.2014
- NZZ - Neue Zürcher Zeitung (21.9.2014a): Ghani zum neuen Präsidenten erklärt, <http://www.nzz.ch/international/ghani-zum-neuen-praesident-erklaert-1.18388057>, Zugriff 22.9.2014

- NZZ - Neue Zürcher Zeitung (21.9.2014b): Regierungsfrage in Afghanistan scheint gelöst,
<http://www.nzz.ch/international/regierungsfrage-in-afghanistan-scheint-geloest-1.18388144>, Zugriff 22.9.2014

- NZZ - Neue Zürcher Zeitung (7.7.2014): Ghani ist neuer Präsident Afghanistans,
<http://www.nzz.ch/international/afghanistan-nachzaehlung-in-7000-wahlurnen-1.18338565>, Zugriff 24.9.2014

- NZZ - Neue Zürcher Zeitung (13.6.2014): Wahl in Afghanistan von Lage im Irak überschattet,
<http://www.nzz.ch/international/asien-und-pazifik/wahl-in-afghanistan-vonlage-im-irak-ueberschattet-1.18321755>, Zugriff 24.9.2014

- NYT - The New York Times (21.9.2014): After Rancor, Afghans Agree to Share Power,
http://www.nytimes.com/2014/09/22/world/asia/afghan-presidential-election.html?_r=0, Zugriff 22.9.2014

- Reuters (7.7.2014): Afghanistan's Abdullah rejects election result as 'coup' against people,
<http://www.reuters.com/article/2014/07/07/us-afghanistan-electionidUSKBN0FC0EN20140707>, Zugriff 24.9.2014

- RFE - Radio Free Europe (4.4.2014): Afghanistan's Presidential Election, By The Numbers,
<http://www.rferl.org/content/afghanistan-election-by-numbers/25321550.html>, Zugriff 24.9.2014

- UNAMA - United Nations Assistance Mission to Afghanistan (o.D.):
Primer on the Single Non-Transferable Vote System,
<http://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/Documents/Election%20System%20in%20Afghanistan%20Primer.pdf>, Zugriff 24.9.2014

- USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Afghanistan,
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014

3. Sicherheitslage

Bild kann nicht dargestellt werden

(IMMap 12.10.2014)

* Die allgemeine Sicherheitslage hat sich seit der Verkündung der Wahlergebnisse ein wenig stabilisiert. Für afghanische Verhältnisse kann man sogar von einer Verbesserung sprechen. Solange sich die neue Regierung aber noch nicht formiert hat und die Ministerien noch nicht neu besetzt sind, kann davon ausgegangen werden, dass radikale Gruppierungen nach wie vor durch Anschläge, speziell gegen Regierung und ISAF (International Security Assistance Force), die Lage destabilisieren wollen, um die Handlungsunfähigkeit der Regierung unter Beweis zu stellen (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 10.11.2014).

* Die Motive der Gruppierungen in Afghanistan sind einerseits politisch/religiös, andererseits rein wirtschaftlich bedingt. Die Maßnahmen der neuen Regierung wurden von der Zivilbevölkerung positiv aufgenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass Gruppierungen, die die Handlungsunfähigkeit der Regierung unter Beweis stellen wollen, diesen Winter vermehrt Aktionen setzen werden. Mit nächstem Jahr wird auch ISAF in RSM (Resolute Support Mission) umfunktioniert und auf internationaler Seite eine massive Truppenreduktion eingeleitet. Auch das kann noch einmal zu einer Verschärfung der Lage führen. Sollte die Masse der Bevölkerung nicht ausreichend informiert werden, wird von radikalen Gruppen versucht werden, die planmäßige Reduktion der Truppen als Rückzug auf Grund des massiven Drucks gegen die IC (International Coalition) zu verkaufen. Trotzdem ist die Anzahl der Anschläge im Gesamten leicht rückgängig, ihre "Qualität" hat aber zugenommen (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 10.11.2014).

* Im Zeitraum 1.6.-15.8.2014 registrierte die UNO landesweit 5.456 sicherheitsrelevante Vorfälle. Dies bedeutet eine Steigerung von 10,7% zum Vergleichszeitraum des Vorjahres und von 18,7% zu 2012. Jedoch bedeuten diese Zahlen auch einen Rückgang von 12,6% im Vergleich zu 2011. Die erhöhte Zahl der Vorfälle ist auf Operationen unter Führung der ANSF zurückzuführen, die sich auf die zweite Runde der Präsidentschaftswahlen konzentrierten, und auf die andauernde "Khaibar"-Offensive der Taliban, aber auch auf Versuche der Rebellen, den Wahlprozess zu stören. Während des Berichtszeitraumes machten bewaffnete Zusammenstöße 47,3% aller sicherheitsrelevanten Vorfälle aus, während 29,1% auf IEDs zurückzuführen sind. Im gleichen Zeitraum wurden 36 Selbstmordattentate registriert, was, verglichen mit 32 Selbstmordattentaten im vorigen Berichtszeitraum,

einen geringen Anstieg bedeutet. 2013 wurden im gleichen Zeitraum 33 Selbstmordattentate registriert. Insgesamt wurden von 1.6.-15.8.2014 211 Attentate und 30 Attentatsversuche registriert, was einen Anstieg von 7,1% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2013 bedeutet (UN GASC 9.9.2014).

* Im Zeitraum 1.3.-31.5.2014 verzeichnete die UNO landesweit 5.864 sicherheitsrelevante Vorfälle. Diese Vorfälle beziehen sich auf die Arbeit, Mobilität und Sicherheit von zivilen Akteuren in Afghanistan, speziell jene Vorfälle, die eine Rolle in festgelegten Aktivitäten und Programmen spielen. Dies deutete eine Steigerung von 22% zum Vergleichszeitraum des Jahres 2011 an. Bewaffnete Zusammenstöße machten 45% der sicherheitsrelevanten Vorfälle aus. Die hohe Zahl sicherheitsrelevanter Vorfälle ist hauptsächlich der Wahlzeit zuzuschreiben, was auf die Räumungsoperationen der afghanischen Sicherheitskräfte und Versuche der Taliban den Wahlprozess zu stören, zurückzuführen ist. Vorfälle im Süden, Südosten und Osten des Landes machten 3.917 aller Vorfälle während des Berichtszeitraumes aus. Nennenswert ist speziell der Anstieg im Osten, wo mehrere al- Qaida Zweige, wie z.B. Tehrik-e-Taliban Pakistan, Lashkar-e-Tayyiba, Lashkar-i-Jhangvi und Islamic Movement of Uzbekistan regelmäßig Angriffe auf die afghanischen Sicherheitskräfte durchgeführt haben, parallel zu den Bemühungen der Taliban und dem bewaffneten Flügel Hezb-e Islami (UN GASC 18.6.2014).

* Die Sicherheitslage in Afghanistan ist weiterhin volatil. Die Vereinten Nationen (UNO) registrierten 20.093 sicherheitsrelevante Vorfälle im Jahr 2013, es ist damit nach 2011 das gewaltreichste Jahr seit dem Fall der Taliban. 70% dieser Angriffe wurden im Osten, Südosten und speziell im Süden registriert. Bewaffnete Zusammenstöße und Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung (IED) machten 75% aller Vorfälle aus. Bewaffnete Zusammenstöße sind im Vergleich zu 2012 um 51% gestiegen. Die afghanischen Sicherheitskräfte haben bewiesen, dass sie fähig sind Gebiete gegen Angriffe durch regierungsfeindliche Elemente zu verteidigen und Territorien zurückzuerobern, wenn auch unter signifikanten Opferzahlen (UN GASC 7.3.2014).

* Zwischen 1.1. und 30.6.2014 registrierte die UNAMA 4.853 zivile Opfer (1.564 Tote und

* 3.289 Verletzte) - dies deutet einen Anstieg um 17% bei getöteten bzw. um 28% bei verletzten Zivilisten. Es wurde damit ein Anstieg von 24% im Vergleich zum selben Zeitraum des Jahres 2013 verzeichnet. Zum ersten Mal seit 2009 wurden mehr Zivilisten in Bodenkämpfen und Kreuzfeuer zwischen regierungsfeindlichen Elementen und den ANSF getötet oder verletzt, als durch andere Taktiken. In den vergangenen Jahren wurde die Mehrzahl der Zivilisten durch IEDs getötet oder verletzt (UNAMA 7.2014).

* Konflikt-bedingte Gewalt hatte in der ersten Hälfte 2014 Auswirkungen auf Frauen und Kinder. Die UNAMA verzeichnete 1.071 minderjährige Opfer (295 Kinder starben und 776 wurden verletzt). Das ist ein Anstieg von 34% im Vergleich zu den ersten sechs Monaten 2013. Es gab 440 weibliche Zivilopfer, davon wurden 148 Frauen getötet und 292 verletzt. Das bedeutet einen Anstieg von 24% gegenüber 2013 (UNAMA 7.2014).

* Laut UNAMA waren 74% aller zivilen Opfer regierungsfeindlichen Elementen zuzuschreiben, 9% regierungsfreundlichen Kräften (8% den ANSF, und 1% internationalen militärischen Kräften), 12% aufgrund von Bodenkämpfen zwischen regierungsfeindlichen Kräften und den ANSF. UNAMA rechnete 4% der zivilen Opfer explosiven Munitionsrückständen des Krieges zu und die übrigen 1% grenzübergreifenden Bombardements von Pakistan nach Afghanistan (UNAMA 7.2014).

* Im Gegensatz zu den ersten sechs Monaten des Jahres 2009 (599), verdoppelte sich die Zahl der von regierungsfeindlichen Elementen getöteten Zivilisten auf 1.208 im Jahr 2014. Während sich die Zahl der von regierungsfreundlichen Kräften getöteten Zivilisten halbierte - von 302 auf 158. Dies ist auf die Luftoperationen der internationalen militärischen Kräfte zurückzuführen (UNAMA 7.2014).

* Die Intensivierung von Bodenkämpfen in bevölkerungsreichen Gegenden führte zu hohen Opfern bei Frauen und Kindern. Die Zahl der minderjährigen Opfer aufgrund von Bodenkämpfen verdoppelte sich auf 520 (112 Kinder starben und 408 wurden verletzt). Dies ist im Gegensatz zu 2013 eine Steigerung von 110%. Bodenkämpfe führten zu 256 weiblichen Zivilopfer (64 Frauen starben und 192 wurden verletzt). Dies ist im Gegensatz zu 2013 eine Steigerung von 61% (UNAMA 7.2014).

MitarbeiterInnen internationaler Organisationen und US Streitkräfte

* In einem Bericht des dänischen Migrationsservice, wurde berichtet, dass die UNAMA nicht ausschließen konnte, dass die Taliban gezielt wichtige Persönlichkeiten in Kabul attackieren würden. Jedoch finden UNHCR und UNAMA es eher unwahrscheinlich - u.a. auch da die Taliban nicht die Kapazität hätten - einen nicht namhaften Menschen in Kabul aufspüren und zum Ziel ihrer Angriffe zu machen. Das ist auch der Grund, warum UNAMA ihre MitarbeiterInnen aus Konfliktregionen nach Kabul holt, da hier die größte Gefahr eher von

kriminellen Banden ausgeht [im Gegensatz zu bewaffneten Gruppen]. Auch AIHCR vertritt die Meinung, dass es eher zu Einschüchterungsversuchen als zu Tötungen kommt, jedoch sind MitarbeiterInnen internationaler Organisationen bei Taliban- Checkpoints größeren Gefahren ausgesetzt. Die MitarbeiterInnen von UNAMA sind in anderer Hinsicht Stress ausgesetzt: Einschüchterungsversuche durch nächtliche Briefe, Drohanrufe oder Personen, die Morddrohungen auf der Straße aussprechen und sagen sie sollten aufhören bei der UNO zu arbeiten. IOM fügte hinzu, dass es in den letzten eineinhalb Jahren [Stand Mai 2012], vermehrt zu Drohungen in Verbindung mit den UN bzw. UN-Nahen Organisation gekommen ist (DIS 5.2012). Nach dem Anschlag 2009 in Kabul, zogen die Vereinten Nationen manche ihrer Mitarbeiter aus Afghanistan ab, versetzten diese an sicherere Orte und erhöhten die Sicherheitsmaßnahmen, die von der afghanischen Polizei oder im Zuge eines Privatvertrages mit nepalesischen Gurkhas gewährleistet werden (FP 24.5.2013). Allgemein kann gesagt werden, dass Menschen, die für die afghanische Regierung oder für internationale Organisationen arbeiten, Opfer von Einschüchterungsversuchen aufständischer Gruppen sind. Diese Fälle spiegeln sich auch in den Medien wider (DIS 5.2012).

* Neben medienwirksamen Anschlägen auf militärische wie zivile internationale Akteure verübt die Insurgenz vermehrt Anschläge gegen die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte. Im Zuge der Übernahme der Sicherheitsverantwortung in ganz Afghanistan sind die ANSF (Afghan National Security Forces) auch aufgrund ihrer im Vergleich zu ISAF/NATO Kräften minderwertigeren Ausrüstung und Ausbildung, primäres Ziel von Anschlägen. Aufgrund ihrer besonderen Machtstellung gehören auch Provinz- und Distriktgouverneure zu den herausgehobenen Personen, auf die immer wieder Anschläge verübt werden. Auch gegen Mitarbeiter des afghanischen öffentlichen Dienstes, wie Angehörige von Ministerien oder nachgeordneten Behörden, werden aufgrund ihrer Tätigkeit für den afghanischen Staat Anschläge verübt. Die Angriffe gegen Geistliche (Mullahs) und religiöse Orte haben 2013 zugenommen. Mullahs wurden insbesondere dafür angegriffen, da sie Beerdigungszeremonien für die Familien getöteter afghanischer Sicherheitskräfte abhielten (AA 31.3.2014).

* Nach dem Angriff auf das Serena Hotel in Kabul am 20.3.2014 - in einer Gegend, die als relativ sicher gilt - bei dem Ausländer und afghanische Prominente das Ziel waren, wurden zum Beispiel MitarbeiterInnen der OSCE (Organization for Security and Co-operation in Europe), die im Rahmen der Wahlen im Land waren, ausgeflogen. Laut einem afghanischen Mitarbeiter der UN, der nicht namentlich genannt werden möchte, wurden internationale MitarbeiterInnen übersiedelt. Ein afghanischer Mitarbeiter, war nicht besorgt darüber, selbst zu bleiben, da seiner Meinung nach, internationale MitarbeiterInnen die signifikanteren Ziele seien (Stars and Stripes 24.3.2014).

* Reine Übersetzerdienste, die auch geheime Dokumente umfassen, werden meist von US- Staatsbürgern mit lokalen Wurzeln durchgeführt, da diese eine Sicherheitszertifizierung benötigen (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

* Grundsätzlich sind Anfeindungen gegenüber afghanischen Angestellten der US Streitkräfte üblich, da diese im Vergleich zu ihren Mitmenschen verhältnismäßig viel verdienen. Im Allgemeinen hält sich das aber in Grenzen, da der wirtschaftliche Nutzen für die gesamte Region zu wichtig ist. Tätliche Übergriffe kommen vor, sind aber nicht nur auf ein Arbeitsverhältnis zu ISAF zurückzuführen (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 10.11.2014). Des Weiteren kommen afghanische Angestellte bei den internationalen Streitkräften in den Genuss von Uniformen oder Dienstbekleidung, Verpflegung und Zugang zu medizinischer Versorgung nach westlichem Standard. Es handelt sich somit meist um Missgunst. Das Argument der Gefahr im Job für lokale Dolmetscher wurde von den US- Streitkräften im Bereich der SOF (Special Operation Forces), die sehr sensible Aufgaben durchführen, dadurch behoben, dass diesen Mitarbeitern nach einer gewissen Zeit die Mitnahme in die USA angeboten wurde. Dieses Vorgehen wurde von einer militärischen Quelle aus Deutschland bestätigt (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

Sicherheitsabkommen

* Auf die Transition soll ein Jahrzehnt der Transformation (2015 - 2024) folgen, in dem sich Afghanistan zu einem voll funktionsfähigen und fiskalisch lebensfähigen Staat im Dienst seiner Bürger entwickeln soll. Dafür hat Afghanistan verstärkte eigene Anstrengungen zugesagt und im Gegenzug die Zusage langfristiger internationaler Unterstützung erhalten (AA 3.2014). Der Nato-Kampfeinsatz in Afghanistan läuft zum Jahresende aus. Einen Vertrag über einen neuen internationalen Militäreinsatz wollte der bisherige afghanische Präsident Hamid Karzai nicht unterschreiben. Nach monatelanger Verzögerung hat die afghanische Regierung den Weg für einen internationalen Militäreinsatz über den Jahreswechsel hinaus freigemacht. Dem NATO-Kampfeinsatz in Afghanistan soll ein kleinerer Einsatz zur Ausbildung und Unterstützung afghanischer Sicherheitskräfte mit rund

* 12.000 Soldaten folgen. Deutschland will sich mit bis zu 800 Soldaten an dieser Mission mit dem Namen "Resolute Support" beteiligen (FAZ 30.9.2014).

Wahlen 2014

* Am 5. April, dem Wahltag, zählte die UNO landesweit 476 sicherheitsrelevante Vorfälle im Land. Von diesen standen mindestens 271 in direkter Verbindung zu den Wahlen. Im Vergleich dazu, wurden bei den Parlamentswahlen 2010 488 Vorfälle registriert und am Tag der Präsidentschaftswahlen 2009 310 Vorfälle. 30% der Vorfälle vom 5. April wurden im Osten registriert, während der Süden von einem noch nie dagewesenen niedrigen Gewaltniveau berichtete. Auch die Art der Vorfälle war anders, da es weniger Vorfälle indirekten Feuers und keine erfolgreichen Selbstmordattentate gab (UN GASC 18.6.2014).

* Am 14. Juni, dem Tag der Stichwahl, registrierte die UNO landesweit 530 sicherheitsrelevante Vorfälle, was einen Anstieg von 11,3% gegenüber dem ersten Wahlgang darstellte. Mindestens 237 Vorfälle standen direkt in Verbindung mit dem Wahlprozess (UN GASC 9.9.2014).

* Im Zuge der Wahlvorbereitungen hat laut Innenministerium das afghanische Sicherheitspersonal hunderte neuer Checkpoints eröffnet. Zusätzlich hat die ANA vorrausschauend Operationen in einer Anzahl von Provinzen durchgeführt, um größere Rebellenbedrohungen, die den Wahlprozess stören könnten, zu eliminieren (Tolo 31.3.2014).

* Der Sprecher des Unterhauses gab an, dass die sich zu dem Zeitpunkt verschlechternde Sicherheitslage, auch auf den Wahldisput zwischen Abdullah Abdullah und Ashraf Ghani zurückzuführen war. Er gab an, dass 30 Provinzen, inklusive Faryab, Badakhshan und Ghazni ernsthaften Bedrohungen durch regierungsfeindliche bewaffnete Aufständische ausgesetzt waren (Khaama Press 7.9.2014). Auch der Verteidigungsminister hatte zuvor die turbulenten Präsidentschaftswahlen für die Verschlechterung der Sicherheitslage verantwortlich gemacht (Tolo 13.9.2014). Das Ergebnis des in die Länge gezogenen Prozesses der Präsidentschaftswahlen war, dass die wirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Herausforderungen sich multipliziert haben (Pajhwok 29.8.2014). Bei den Wahlen waren die nationalen afghanischen Sicherheitskräfte alleine für die Sicherheit im Land verantwortlich (ISAF 12.4.2014).

* In insgesamt 41 Distrikten, ungefähr 10% aller Distrikte in Afghanistan, gab es mindestens eine große Talibanoffensive. Die meisten dieser Offensiven wurden zurückgedrängt, oftmals mit hohen Opfern auf Seiten der Taliban. Fast jede größere Stadt, angefangen von Kabul über Jalalabad, Kandahar City, Mazar-e-Sharif und Sangin, hatte eine Offensive vor den eigenen Toren zu verzeichnen. Kunduz City ist weiterhin komplett von Talibankräften umzingelt. Gleichzeitig zeigen diese Daten nur Distrikte an, in welchen die Taliban die Regierungsautoritäten offen herausforderten. Nicht angezeigt werden Gegenden (z.B.: Wardak, Ghazni und Logar) wo bereits eine Talibandominanz besteht (WP 20.10.2014).

* Die afghanischen Streitkräfte haben in den meisten Teilen des Landes die Sicherheitsverantwortung übernommen (Die Welt 5.10.2014). Das Innenministerium verlautbarte, dass von April bis September

1.523 Polizisten und 800 Soldaten der ANA im Zuge von Kämpfen mit Aufständischen getötet wurden (Tolo 17.9.2014; vgl. WP 20.10.2014). Auch die Taliban verzeichneten schwere Verluste (WP 20.10.2014). Die Vereinten Nationen melden, dass allein in der ersten Jahreshälfte 24% mehr Zivilisten umkamen als im gleichen Zeitraum 2013. Und zum ersten Mal seit Beginn der Statistik starben die meisten im Zuge von Kampfhandlungen, nicht aber durch Terror-Akte (Die Welt 5.10.2014). Als Waffe ihrer Wahl verwenden Rebellengruppen oft IEDs um afghanische und Koalitionssicherheitskräfte anzugreifen. Jedoch werden meist Zivilisten Ziel der Angriffe (Khaama Press 20.9.2014).

* Die Taliban versuchten die Sicherheit in Teilen vor allem der östlichen, westlichen und nördlichen Provinzen zu stören. Offizielle Vertreter der Provinzen gaben an, dass sie auch weiterhin ihre Truppen für eine schnelle und effektive Reaktion mobilisierten (Tolo 13.8.2014).

Rebellengruppen

* Rebellengruppen, internationale Terroristen und damit verbundene Netzwerke nutzten die die Wahlkrise aus, um landesweit große Angriffe durchzuführen. Speziell in der Provinz Helmand im Süden, den Provinzen Faryab und Ghor im Westen, der Provinz Logar im Zentralraum, den Provinzen Nangarhar und Nuristan im Osten und der Provinz Kunduz im Nordosten. Es gab Versuche ein Gebiet nicht nur einzunehmen, sondern auch zu halten, indem durch mehrere hundert sogenannter "Schwarmangriffe" administrative Bezirkszentren und Sicherheitscheckpoints überrannt wurden. Dies resultierte in einer beträchtlichen Opferzahl unter Zivilisten, Sicherheitspersonal und Rebellen. Das Ziel scheint zu sein, den Einfluss der Rebellen größer erscheinen zu lassen, als dies der Fall ist. Die afghanischen Sicherheitskräfte demonstrierten auch weiterhin ihre

Leistungsfähigkeit in der Bekämpfung des Großteils der Rebellenoffensiven und der Rückeroberung von Distriktzentren und Sicherheitsanlagen, selbst wenn ihnen die Ressourcen fehlen, um die Rebellenpräsenz einzudämmen und ihre Bewegungsfreiheit, speziell in abgelegenen ländlichen Distrikten, eingeschränkt ist. Diese Entwicklungen gingen unter großer öffentlicher und medialer Aufmerksamkeit von statten, speziell in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Wahlkrise auf die afghanische Sicherheit, das bevorstehende Ende der ISAF-Mission und die militärische Operation Pakistans in Nordwaziristans (UN GASC 9.9.2014).

* Während der warmen Jahreszeit (ca. Mai - Oktober) spricht man von der "Fighting Season", in der die meist koordinierten, gruppenstarken oder stärkeren Angriffe von Aufständischen auf Einrichtungen der ANSF (Afghan Security Forces) oder GIROA (Government of Islamic Republic of Afghanistan) stattfinden. Manchmal sind auch Einrichtungen der IC (International Coalition) betroffen. Diese werden aber meist gemieden, da es sich hierbei um sogenannte

* "harte Ziele" handelt. Gegen die IC werden nach wie vor nicht-konventionelle Mittel eingesetzt (Sprengfallen, Magnetbomben). Außerhalb dieser "Fighting Season" kommen alle Aufständischen, die weiterkämpfen wollen in die Städte, da hier die Gründe für die Unterbrechung nicht vorliegen (ungünstige Witterung) (Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA 14.11.2014).

Taliban und Frühlingsoffensive

* Die Talibanbewegung ist nach wie vor der Kern der Rebellenaktivitäten in Afghanistan. Berichten zufolge operieren sie noch immer von Pakistan aus, wahrscheinlich aus Gegenden in der Nähe der Grenze oder der Stadt Quetta. In den letzten Jahren verloren die Taliban hochrangigen Vertraute und Kommandanten aufgrund von Kämpfen oder Verhaftungen. Der Führungskreis Mullah Muhammad Umar (Talibanführer zwischen 1996 - 2001) ist weiterhin intakt, jedoch scheint es, dass er zunehmend bereitwillig gegenüber einer politischen Einigung ist (CRS 9.10.2014).

* Talibankämpfer sind eine erhebliche Kraft - deren Zahl der auf etwa 30.000 geschätzt wird. Es wird aber berichtet, dass die Unterstützung für die Taliban auch in Gegenden in welchen sie auf die Hilfe von Dorfbewohnern zählen konnten, schwindet und dass ihnen die Mittel fehlen um größere Städte zu erobern oder sich in frontale Kämpfe verwickeln zu lassen (Reuters 7.4.2014). Zum Beispiel war den Rebellen in Distrikten wie Marjah, Nawa, Garmser und Nad Ali - alle in der Provinz Helmand -ein Wiedererstarken nicht möglich. NATO und afghanische Kräfte hatten diese in intensiven Kämpfen 2010 und 2011 erobert und sie werden nun meist von den ANSF kontrolliert. Ein spezielleres Beispiel ist eine Gegend in Ghazni, in welcher einst der Aufstand begann. Anders als früher, ist es dort seit 2009 immer schwieriger neue Rekruten für den Aufstand zu finden (AAN 25.3.2014).

* Die von den Taliban ausgehende Gewalt in Afghanistan hält an. Auf den Druck afghanischer Sicherheitskräfte in unruhigen Provinzen antworteten die Taliban mit Bomben und bewaffneten Angriffen (Xinhua 21.9.2014). Die Taliban sind zwar nicht besiegt, aber die afghanischen Kräfte übernehmen nun die volle Verantwortung (BBC 26.10.2014).

* Am 8. Mai verkündeten die Taliban in einem Statement, dass ihre Frühlingsoffensive "Khaibar", hochrangige Regierungsvertreter, Parlamentsmitglieder, Sicherheitsoffiziere, Anwälte und Richter aber auch ausländische Kräfte, sowie deren diplomatische Zentren und Konvoys, zum Ziel hatte (UN GASC 18.6.2014). Am angekündigten Startdatum, dem 12.5.2014, wurde ein komplexer Angriff auf ein Justizgebäude in Jalalabad verübt, bei dem acht Menschen getötet wurden (UN GASC 9.9.2014; vgl. NYT 12.5.2014). Am 20.5. nahmen etwa 300 Rebellen das administrative Bezirkszentrum Yamgan der nordöstlichen Provinz Badakhshan ein. Der Regierung gelang es die Kontrolle am 23.5 wieder zurück zu erlangen (UN GASC 18.6.2014).

Al-Qaida

* Die Zahl der al-Qaida-Kämpfer in Afghanistan wird von amerikanischen Behörden mit 50 bis 100 beziffert. Die meisten von ihnen sind in den nordöstlichen Provinzen Afghanistans, wie Kunar, aktiv. Manche dieser Kämpfer gehören zu Gruppen, die an al-Qaida angegliedert und in den Provinzen Faryab und Kunduz aktiv sind, wie zum Beispiel zum Islamic Movement of Uzbekistan (CRS 9.10.2014).

Haqqani-Netzwerk

* Die Gruppe wurde in den späten 1970er Jahren durch Jalaluddin Haqqani gegründet. Die Gruppe ist mit der al-Qaida und den afghanischen Taliban verbündet, sowie anderen terroristischen Organisationen in der Gegend

(Khaama Press 16.10.2014a). Es wird angenommen, dass das Netzwerk der al-Qaida näher ist als den Taliban (CRS 9.10.2014).

* Das Haqqani-Netzwerk ist für unzählige Attacken gegen die afghanische Regierung und ihre westlichen Verbündeten verantwortlich. Zwei ihrer hochrangigen Führer wurden im Oktober 2014 festgenommen (NYT 17.10.2014). Das Netzwerk operiert von Pakistan aus, wo sich in manchen Gegenden dessen ursprüngliche Unterstützung durch die Bevölkerung in Feindseligkeit umgewandelt hat (NYT 5.11.2013). Die Stärke des Haqqani-Netzwerks wird auf 3.000 Kämpfer geschätzt (NYT 17.10.2014).

* Der Aufstand des Haqqan-Netzwerks ist vermehrt in den östlichen Provinzen Khost, Paktia, Paktika und Kunar vorzufinden (DW 17.10.2014).

Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG)

* Die radikale islamistische Rebellengruppe Hezb-e Islami Gulbuddin (HIG) [Anmerkung: auch Hizb-i-Islami Gulbuddin] wird von Mujahed Gulbuddin Hikmatyar geführt, ehemaliger Verbündeter der USA im Kampf gegen die Besatzungstruppen der Sowjetunion in den 1980er Jahren. Die HIG wird als kleiner Akteur in den Kampfzonen Afghanistans gesehen (CRS 9.10.2014). Sie ist über die Jahre für ihre Grausamkeit bekannt geworden, sodass sogar die Taliban sich von ihr abwendeten (BBC 2.9.2014). Die Gruppe selbst ist ideologisch wie auch politisch mit al-Qaida und den Taliban verbündet. In der Vergangenheit kam es mit den Taliban jedoch zu Kämpfen um bestimmte Gebiete. Berichten zufolge rief Hikmatyar im Jänner 2014 dazu auf, am 5. April wählen zu gehen. Dies wird als Versuch interpretiert die HIG für eine politische Rolle zu positionieren (CRS 9.10.2014).

Drogenanbau

* In einem Bericht des Büros des "Special Inspector-General for Afghanistan Reconstruction" im Oktober 2014, wurde berichtet, dass die Fläche für den Mohnanbau im Jahr 2013 auf

* 209.000 Hektar angestiegen ist und damit den Rekord von 2007 (193.000 Hektar) übertroffen hat. Als Gründe werden der steigende Opiumpreis, billigere Arbeitskräfte und leistbare Tiefbrunnentechnik angegeben (RFERL 21.10.2014). Es wird geschätzt, dass 2014 2.693 Hektar Mohnanbauflächen zerstört wurden, das sind 63% weniger als 2013. Im Zeitraum 1.6.-16.8.2014 wurden 597 Operationen der afghanischen Anti-Drogen Polizei durchgeführt, in denen 529 Verdächtige verhaftet, 16 illegale Heroinlabore zerstört, sowie Drogen, Waffen und Wagen konfisziert wurden (UN GASC 9.9.2014).

* Die UNAMA hat weiterhin den lokalen Dialog und Friedensinitiativen gefördert. Es wurden zehn Initiativen in zwölf Provinzen gestartet. Diese beinhalten Foren um den Dialog zwischen diversen politischen Akteuren aus den verschiedenen Provinzen, wie Farah, Herat, Kandahar, Kunar, Laghman, Nangarhar, Nuristan und Paktia, zu fördern. Auch wurde die Rolle der Ulema, die die friedliche Durchführung der Wahlen durch Versammlungen von Geistlichen unterstützen, in den Provinzen Balkh, Kapisa und Samangan anerkannt (UN GASC 18.6.2014). Im Jänner 2014, startete eine Reihe von Seminaren, um die Rolle der Ulema in der Unterstützung der Durchführung von friedlichen Wahlen zu fördern. Dabei wurden Kleriker und religiöse Gelehrte aus verschiedenen Provinzen wie Badghis, Ghor, Herat, Laghman, Nangarhar, Nuristan, aber auch Kunar zusammengebracht (UN GASC 7.3.2014).

* Quellen:

- AAN - Afghan Analyst Network (25.3.2014): Can the Taleban outwrestle the government? An assessment of the insurgency's military capability, <https://www.afghanistan-analysts.org/can-the-taleban-outwrestle-the-government-an-assessment-of-the-insurgencys-military-capability/>, Zugriff 27.10.2014

- BBC (2.9.2014): Afghan militant fighters 'may join Islamic State', <http://www.bbc.com/news/world-asia-29009125>, Zugriff 27.10.2014

- BBC (26.10.2014): UK ends Afghan combat operations, <http://www.bbc.com/news/uk-29776544>, Zugriff 27.10.2014

- CRS - Congressional Research Service (9.10.2014): Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <http://fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 27.10.2014

- DIS - Danish Immigration Service (5.2012): Afghanistan Country of Origin Information for Use in the Asylum Determination Process, <http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/3FD55632-770B-48B6-935C-827E83C18AD8/0/FFMrapportenAFGHANISTAN2012Final.pdf>, Zugriff 20.6.2013
- DW - Deutsche Welle (17.10.2014): Capture of senior leaders to 'further weaken' Haqqani network, <http://www.dw.de/capture-of-senior-leaders-to-further-weaken-haqqaninetwork/a-18001448>, Zugriff 27.10.2014
- Die Welt (5.10.2014): Unverhüllter Widerstand, <http://www.welt.de/print/wams/politik/article132921470/Unverhuellder-Widerstand.html>, Zugriff 23.10.2014
- FAZ - Frankfurter Allgemeine (30.9.2014): Afghanische Regierung unterzeichnet Abkommen über Militäreinsatz, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/vereinigtestaaten-und-nato-afghanische-regierung-unterzeichnet-abkommen-ueber-militaereinsatz-13181946.html>, Zugriff 27.10.2014
- FP - Foreign Policy (24.05.2013): Taliban attack U.N. compound in Kabul
http://turtlebay.foreignpolicy.com/posts/2013/05/24/taliban_attack_un_compound_in_kabul, Zugriff 20.6.2013
- iMMap (12.10.2014): Afghanistan: 2007 - 2014 Selected Security Events UNMACCA, <http://immap.org/maps/files/maps/1352.pdf>, Zugriff 24.10.2014
- ISAF - International Security Assistance Force (12.4.2014):
'They're ready': Last U.S. forces leave Nimroz as ANA stands on its own,
<http://www.isaf.nato.int/article/news/theyre-ready-last-u.s.-forces-leave-nimroz-as-anastands-on-its-own.html>,
Zugriff 23.10.2014
- Khaama Press (7.9.2014): Ibrahimi links deteriorating security situation to election disputes, <http://www.khaama.com/ibrahimi-links-deteriorating-security-situation-toelection-disputes-8600>,
Zugriff 23.10.2014
- Khaama Press (16.10.2014): Top Haqqani Network leaders arrested by Afghan intelligence,
<http://www.khaama.com/top-haqqani-network-leaders-arrested-by-afghanintelligence-8821>, Zugriff 27.10.2014
- Khaama Press (20.9.2014): 6 militants blown up by own explosives in Kabul province,
<http://www.khaama.com/6-militants-blown-up-by-own-explosives-in-kabul-province-6724>, Zugriff 23.10.2014
- Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA (10.11.2014):
Memo, per Mail.
- Liaison Officer to Ministry of Interior of GIROA (14.11.2014):
Sicherheitslage, per Mail.
- NYT - The new York Times (5.11.2013): Afghan Militant Group Faces Unusual Discontent,
<http://www.nytimes.com/2013/11/06/world/asia/afghan-militant-group-facesunusual-discontent.html?pagewanted=1>, Zugriff 27.10.2014
- NYT - The New York Times (1.10.2014): Taliban Stage Attacks on Day After Afghanistan and U.S. Sign Security Deal, <http://www.nytimes.com/2014/10/02/world/asia/talibanafghanistan-kabul-suicide-attacks.html>, Zugriff 27.10.2014
- NYT - The new York Times (12.5.2014): Taliban Wage Deadly Attacks in 3 Afghan Provinces,
http://www.nytimes.com/2014/05/13/world/asia/taliban-afghanistan.html?_r=0, Zugriff 24.10.2014
- NYT - The new York Times (17.10.2014): 2 Haqqani Militant Leaders Are Captured, Afghan Officials Say,
http://www.nytimes.com/2014/10/17/world/asia/haqqani-leadersarrested-afghanistan-khost.html?_r=0, Zugriff 27.10.2014
- Pajhwok (29.8.2014): Parwan residents pin many hopes on new president,
<http://www.pajhwok.com/en/2014/08/29/parwan-residents-pin-many-hopes-newpresident>, Zugriff 23.10.2014

- Reuters (7.4.2014): Smooth Afghan election raises questions about Taliban's strength, <http://www.reuters.com/article/2014/04/07/us-afghanistan-electionidUSBREA331N920140407>, Zugriff 27.10.2014
- RFERL - Radio Free Europe Radio Liberty (21.10.2014): Afghan Poppy Cultivation At All- Time High, <http://www.rferl.org/content/afghanistan-poppy-cultivation-all-timehigh/26647853.html>, Zugriff 27.10.2014
- Stars and Stripes (24.3.2014): Fear of violence sends foreigners packing ahead of Afghanistan's presidential election, <http://www.stripes.com/news/fear-of-violence-sendsforeigners-packing-ahead-of-afghanistan-s-presidential-election-1.274226>, Zugriff 30.10.2014
- Tolo News (31.3.2014): Afghan Forces On High Alert, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/14403-afghan-forces-on-high-alert>, Zugriff 23.10.2014
- Tolo (17.9.2014): ANSF Casualties on the Rise, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/16410-ansf-casualties-on-the-rise>, Zugriff 23.10.2014
- Tolo (13.9.2014): Azimi: Taliban Carving Out Territory, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/16358-azimi-taliban-carving-out-territory>, Zugriff 23.10.2014
- Tolo News (13.8.2014): Baghlan Police Chief: No Mercy for Taliban, <http://www.tolonews.com/en/afghanistan/15953-baghlan-police-chief-no-mercy-for-taliban>, Zugriff 23.10.2014
- UNAMA (7.2014): Afghanistan: Mid-Year Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict 2014, July 2014, <http://www.unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/human%20rights/English%20edited%20light.pdf>, Zugriff 27.10.2014
- UN GASC (7.3.2014): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, <http://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/SG%20Reports/SGreport-Afghanistan-March2014.pdf>, Zugriff 10.10.2014
- UN GASC (18.6.2014): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2014_420.pdf, Zugriff 24.10.2014
- UN GASC (18.6.2014): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2014_656.pdf, Zugriff 24.10.2014
- WP - Washington Post (20.10.2014): A (fighting) season to remember in Afghanistan, <http://www.washingtonpost.com/blogs/monkey-cage/wp/2014/10/20/a-fighting-season-to-remember-in-afghanistan/>, Zugriff 23.10.2014
- Xinhua (21.9.2014): Afghanistan says 51 militants killed in fresh operations, http://news.xinhuanet.com/english/world/2014-09/21/c_133660018.htm, Zugriff 27.10.2014

3.1. Herat

Bild kann nicht dargestellt werden

(iMMap 17.2.2014k)

Herat ist eine der größten Provinzen Afghanistans und liegt im Westen des Landes. Herat grenzt im Norden an die Provinz Badghis und Turkmenistan, im Süden an die Provinz Farah, im Osten an die Provinz Ghor und im Westen an den Iran. Die Provinz ist in 12 Bezirke eingeteilt und gleichzeitig in 15 administrative Einheiten:

Shindand, Engeel, Ghorian, Guzra und Pashtoon Zarghoon, werden als Bezirke der ersten Stufe angesehen. Awba, Kurkh, Kushk, Gulran, Kuhsan, Zinda Jan und Adraskan als Bezirke zweiter Stufe und Kushk-i-Kuhna, Farsi, und Chisht-i-Sharif als Bezirke dritter Stufe (o.D.q).

Ende 2011 übernahmen die nationalen afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Provinz Herat und haben stufenweise den Rest der westlichen Region übernommen. Die Provinz Herat blieb auch aufgrund der relativen Stabilität der Provinzregierung während der Transitionsperiode sicher. Auch nach der Übergabe an die afghanischen Kräfte gab es keine große Veränderung (WPR 15.1.2014).

Die Einschätzung der Sicherheitslage in Herat stellt sich als schwierig dar, denn dieselbe Quelle gibt in einem Zeitraum von einem Monat, unterschiedliche Informationen an. Einerseits, wird die Provinz Herat im Oktober 2014 zu den relativ friedlichen Provinzen im Westen Afghanistans gezählt, in der jedoch in letzter Zeit regierungsfeindliche bewaffnete Rebellengruppen ihre Aktivitäten in einer Anzahl von Distrikten erhöht haben (Khaama Press 11.10.2014). Andererseits wird im September 2014 berichtet, dass Herat zu den relativ volatilen Provinzen im Westen Afghanistans zählt, in der regierungsfeindliche bewaffnete Rebellengruppen in einer Anzahl von abgelegenen Bezirken aktiv sind (Khaama Press 2.9.2014a).

Im Jahresvergleich 2011 und 2013, ist die Anzahl regierungsfeindlicher Angriffe um 46% gestiegen. 2013 wurden 463 Vorfälle registriert (Vertrauliche Quelle 1.2014).

Quellen:

- BBC (25.7.2014): Afghan conflict: 15 killed in 'Taliban attack' on buses, <http://www.bbc.com/news/world-asia-28481282>, Zugriff 17.10.2014
- iMMap (17.2.2014h): Badghis Province - Observed security incidents 2007 -2013 for all the monitored categories, <http://immap.org/maps/files/maps/1244.pdf>, Zugriff 16.10.2014
- iMMap (17.2.2014i): Farah Province - Observed security incidents 2007 - 2013 for all the monitored categories <http://immap.org/maps/files/maps/1264.pdf>, Zugriff 17.10.2014
- iMMap (17.2.2014j): Ghor Province - Observed security incidents 2007 - 2013 for all the monitored categories, <http://immap.org/maps/files/maps/1266.pdf>, Zugriff 17.10.2014
- iMMap (17.2.2014k): Herat Province - Observed security incidents 2007 - 2013 for all the monitored categories, <http://immap.org/maps/files/maps/1242.pdf>, Zugriff 17.10.2014
- Khaama Press (26.2.2014): Coordinated attacks foiled in western Ghor province, <http://www.khaama.com/coordinated-attacks-foiled-in-western-ghor-province-2834>, Zugriff 17.10.2014
- Khaama Press (16.10.2014): Drone strike kills senior Taliban leader in Herat province, <http://www.khaama.com/drone-strike-kills-senior-taliban-leader-in-herat-province-8783>, Zugriff 17.10.2014
- Khaama Press (12.1.2014): gunmen kidnap rural rehabilitation employees in Badghis, <http://www.khaama.com/gunmen-kidnap-rural-rehabilitation-employees-in-badghis-3289>, Zugriff 17.10.2014
- Khaama Press (29.6.2014): Internal clash among Taliban militants leaves 4 dead in Ghor, <http://www.khaama.com/internal-clash-among-taliban-militants-leav-4-dead-in-ghor-6311>, Zugriff 17.10.2014
- Khaama Press (10.9.2014): Taliban attack leaves 2 NDS officers dead in Badghis province, <http://www.khaama.com/taliban-attack-leaves-2-nds-officers-dead-in-badghis-province-8621>, Zugriff 17.10.2014
- Khaama Press (2.9.2014a): Taliban release abducted policemen in Herat province, <http://www.khaama.com/taliban-release-abducted-policemen-in-herat-province-8565>, Zugriff 17.10.2014
- Khaama Press (22.9.2014): Taliban shadow governors for Herat and Badghis killed in airstrike, <http://www.khaama.com/taliban-shadow-governors-for-herat-and-badghis-killed-in-airstrike-8703>, Zugriff 17.10.2014
- Khaama Press (2.9.2014): UNAMA condemns Taliban's deliberate killing of civilians in Farah, <http://www.khaama.com/unama-condemns-talibans-deliberate-killing-of-civilans-in-farah-8566>, Zugriff 17.10.2014

- Khaama Press (24.10.2013): 4 Afghan local police (ALP) officers killed in Badghis,
<http://www.khaama.com/4-afghan-local-police-alp-officers-killed-in-badghis-3008>, Zugriff 17.10.2014
 - Tolo News (7.6.2014): Taliban Shadow District Governor Killed in Farah,
<http://www.tolonews.com/en/afghanistan/15155-taliban-shadow-district-governor-killed-in-farah>, Zugriff 17.10.2014
 - Pajhwok (o.D.n): Background profile of Badghis province,
<http://www.elections.pajhwok.com/en/content/background-profile-badghis-province>, Zugriff 17.10.2014
 - Pajhwok (o.D.o): Background Profile of Farah,
<http://www.elections.pajhwok.com/en/content/background-profile-farah>, Zugriff 17.10.2014
 - Pajhwok (o.D.q): Background profile of Herat Province,
<http://www.elections.pajhwok.com/en/content/background-profile-herat-province>, Zugriff 17.10.2014
 - Pajhwok (o.D.p): Introduction of Ghowr province,
<http://www.elections.pajhwok.com/en/content/introduction-ghowr-province>, Zugriff 17.10.2014
 - UN GASC (7.3.2014): The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security,
<http://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/SG%20Reports/SG-report-Afghanistan-March2014.pdf>, Zugriff 10.10.2014
 - Vertrauliche Quelle (1.2014): Afghanistan - Quarterly data report
- Q. 4, liegt bei der Staatendokumentation
- WPR - World Politics Review (15.1.2014): Afghanistan After America: Western Afghanistan's Vulnerable Security Oasis, <http://www.worldpoliticsreview.com/trend-lines/13499/afghanistan-after-america-western-afghanistan-s-vulnerable-security-oasis>, Zugriff 17.10.2014
 - Xinhua (11.5.2014): 42 militants killed in Afghan army operation,
http://www.chinadailyasia.com/news/2014-05/11/content_15134529.html, Zugriff 17.10.2014
 - 4. Rechtsschutz/Justizwesen

Afghanistan ist eine Gesellschaft mit einer Vielzahl rechtlicher Traditionen, die historisch gesehen aus drei Komponenten bestehen:

dem staatlichen Gesetzbuch, dem islamisch-religiösen Gesetz (Scharia) und dem lokalen Gewohnheitsrecht. Die lokalen Gepflogenheiten beinhalten kulturelle und ethische Standards zur Beseitigung eines Disputs durch Mediation und Schlichtung in den Gemeinschaften (BU 23.9.2010).

Wegen des allgemeinen Islamvorbehalts darf laut Verfassung kein Gesetz im Widerspruch zum Islam stehen. Eine Hierarchie der Normen ist nicht gegeben. Welches Gesetz in Fällen des Konflikts zwischen traditionellem islamischem Recht und seinen verschiedenen Ausprägungen einerseits und der Verfassung und dem internationalen Recht andererseits zur Anwendung kommt, ist nicht festgelegt. Diese Unklarheit und das Fehlen einer Autoritätsinstanz zur einheitlichen Interpretation der Verfassung führen zur willkürlichen Anwendung jeweils eines Rechts (AA 31.3.2014).

Das Gesetz beinhaltet eine unabhängige Justiz, aber in der Praxis ist die Justiz oft unterfinanziert, unterbesetzt, nicht adäquat ausgebildet, uneffektiv, Drohungen ausgesetzt, befangen, politisch beeinflusst und durchdringender Korruption ausgesetzt (USDOS 27.2.2014; vgl. CLAMO 2011).

Die meisten Gerichte sprechen uneinheitlich Recht, basierend auf dem kodifiziertem Gesetz, der Scharia (islamisches Gesetz) und lokalen Gepflogenheiten. Traditionelle Justizmechanismen bleiben auch weiterhin die Hauptgrundlage für viele Menschen, besonders in den ländlichen Gebieten. Die Einhaltung des kodifizierten Rechts variiert, wobei die Gerichte gesetzliche Vorschriften zugunsten der Scharia oder lokaler Gepflogenheiten missachteten (USDOS 27.2.2014). Laut Freedom House Report 2012 besteht der Oberste Gerichtshof in erster Linie aus Religionsgelehrten, die nur eine beschränkte Kenntnis der zivilen Rechtsprechung haben (USDOS 27.2.2014; vgl. FH 22.3.2012).

Das formale Justizsystem ist relativ stark verankert in den städtischen Zentren, wo die Zentralregierung am stärksten ist, während es in den ländlichen Gebieten, wo ungefähr 80% der Bevölkerung leben, schwächer ausgeprägt ist. Gerichte, Polizei und Gefängnisse können nicht die volle Kapazität erbringen. Dem Justizsystem mangelt es weiterhin an Kapazität um die hohe Zahl an neuen und novellierten Gesetzen zu handhaben. Der Mangel an qualifiziertem, juristischem Personal behindert die Gerichte. Verglichen mit 2012 gab es eine Steigerung in der Zahl der Richter, welche ein Rechtsstudium absolviert hatten (USDOS 27.2.2014). Es gibt etwa 1300 Richter im Land (SZ 29.9.2014).

Der Zugang zu Gesetzblättern und Regelwerken steigt an, die geringe Verfügbarkeit stellt für einige Richter und Staatsanwälte aber weiterhin eine Behinderung dar. In den großen Städten entscheiden die Gerichte nach dem Gesetz. In den ländlichen Gegenden hingegen ist der primäre Weg zur Beilegung krimineller oder ziviler Streitigkeiten, jener über lokale Älteste und Shuras (Ratsversammlungen), wobei allerdings auch rechtlich nicht sanktionierte Strafen ausgesprochen werden (USDOS 27.2.2014). Schätzungen lassen vermuten, dass 80% aller Streitigkeiten durch Shuras entschieden werden. In einigen Gebieten außerhalb der Regierungskontrolle setzen die Taliban ein paralleles Rechtssystem um (USDOS 27.2.2014; vgl. BFA Staatendokumentation 3.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- BFA Staatendokumentation (3.2014): Afghanistan; 2014 and beyond, http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/AFGH_Monographie_2014_03.pdf, Zugriff 22.9.2014
- BU- Boston University (23.9.2010): Rule of law in Afghanistan, http://www.bu.edu/aia/reports/AIAS_ROL.pdf, Zugriff 25.9.2014
- CLAMO - Center for Law and Military Operations (2011): 2011 Rule of Law Handbook, http://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/pdf/rule-of-law_2011.pdf, Zugriff 25.9.2014
- FH - Freedom House (22.3.2012): Freedom in the World 2012 - Afghanistan,
- SZ - Süddeutsche (29.9.2014): Große Reformen in Afghanistan, <http://www.sueddeutsche.de/politik/ende-der-aera-karsai-in-afghanistan-der-zieher-geht-die-strippen-bleiben-1.2150136-2>, Zugriff 29.9.2014
- USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014

5. Sicherheitsbehörden

Das afghanische Innenministerium (Afghanistan's Ministry of Interior - MoI), das Verteidigungsministerium (Ministry of Defense - MoD), das Büro des Präsidenten und das Parlament sind direkt in die zivile Aufsicht des Sicherheitssektors involviert (CGS 2.2014; vgl. USDOS 27.2.2014).

Afghan National Security Forces (ANSF)

Am 18. Juni 2013 übernahmen die afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces - ANSF) die Hauptverantwortung für die landesweite Sicherheit (World Report 15.4.2014; vgl. AA 31.3.2014). Diese Kräfte unterteilen sich in drei Hauptkomponenten:

afghanische Nationalarmee (ANA) und Luftwaffe (AAF) unter der Kontrolle des Verteidigungsministeriums, sowie der afghanische Nationalpolizei (ANP) unter der Kontrolle des Innenministeriums. Aufgrund von finanziellen Beschränkungen und schlechtem Management, stellte die Regierung die vierte Komponente - Afghan Public Protection Force (APPF) - ein (World Report 15.4.2014).

Die Stärke der afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces - ANSF) beträgt ungefähr 376.264 (USDOD 4.2014). Dieses Personal wird zwischen den zwei Hauptkomponenten der ANSF - der ANP und ANA - aufgeteilt. Die Zahl repräsentiert 95 Prozent des für Ende 2014 anvisierten Personalzieles von 352.000 Personen (CSG 2.2014; vgl. World Report 15.4.2014). Die Finanzierung hängt völlig von Fremdhilfen ab, die derzeit bei USD 7 Milliarden liegt. Es wird erwartet, dass diese nach dem Jahr 2014 auf USD 2 - 4

Milliarden sinken werden (BFA Staatendokumentation 3.2014; vgl. NATO 9.2014). Gleichzeitig ist auch geplant die Größe der ANSF auf 228.500 im Jahr 2015 zu reduzieren (BFA Staatendokumentation 3.2014; vgl. NATO 9.2014). Die ANSF besitzen mittlerweile die Fähigkeit, ohne schwere US und NATO-Unterstützung für Sicherheit sorgen zu können (CSG 2.2014).

Afghan National Police (ANP) und Afghan Local Police (ALP)

Die ANP besteht ihrerseits aus vier Polizeistreitkräften und zwei Hilfstruppen, unter der Leitung des Innenministeriums: Afghan Uniform Police (AUP), Afghan National Civil Order Police (ANCOP), Afghan Border Police (ABP), und Afghan Anti-Crime Police (ACCP). Die Afghan Local Police (ALP) wurde durch ein Dekret des Präsidenten und mit Unterstützung der USA errichtet. Die 19.000 Mitglieder, wurden von Dorfältesten und lokalen Machthabern ausgewählt, um die Gemeinden gegen Angriffe der Taliban zu schützen. Diese werden von Teams der U.S. Spezialkräfte ausgebildet, finanziert und mit Waffen, Kommunikationsausrüstung und Verstärkung versorgt.

Ortsverteidigungseinheiten ("village defense units") bewachen Gebäude und führen lokale Operationen gegen die Rebellen durch (USIP 2.2013).

ANP und ALP tragen unter der Leitung des Innenministeriums die Hauptverantwortung für die innere Ordnung, sind aber auch an der Bekämpfung der Aufständischen beteiligt (USDOS 27.2.2014).

Mit Stand Ende März betrug die Personalstärke der ANP 152.678 Mann bzw. 96% der autorisierten 157.000 Mann. Die durchschnittliche Schwundquote während des ersten Quartals des Jahres 2014 betrug 1,6%, höher als das Ziel von 1,4% (USDOD 4.2014). Laut amerikanischem Verteidigungsministerium betrug die Personalzahl der ALP 26.632 Mann (USDOD 4.2014). Ziel ist es, bis Ende 2014 30.000 Mann zu erreichen (CGS 2.2014).

Nationalarmee (ANA)

Die afghanische Nationalarmee (ANA) untersteht dem Verteidigungsministerium und ist verantwortlich für die externe Sicherheit, bekämpft aber auch den internen Aufstand (USDOS 27.2.2014). Mit Stand März 2014 betrug der Personalstand der ANA

187.984 Mann, inklusive 6.780 Mann Luftstreitkräfte (Afghan Air Force - AAF), 9.321 Zivilisten und 10.312 Trainees, Studenten und Andere (USDOD 4.2014).

National Directorate of Security (NDS)

Das National Directorate of Security (NDS) ist verantwortlich für die Ermittlung in Fällen der nationalen Sicherheit und hat auch die Funktion eines Geheimdienstes (USDOS 27.2.2014).

Als Reaktion auf eine steigende Präsenz regierungsfeindlicher Elemente in manchen Bezirken, initiierten die afghanischen Kräfte ihre eigenen Operationen zum Schutz des Territoriums - speziell verstärkt durch Checkpoints und Patrouillen. Dies führte zu einer Zunahme der Kämpfe in bewohnten Gebieten, was mit zivilen Opfern einherging (UNAMA 7.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- BFA Staatendokumentation (3.2014): Afghanistan; 2014 and beyond, http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/AFGH_Monographie_2014_03.pdf, Zugriff 22.9.2014
- CSG - Centre for Security Governance (2.2014): The Afghan National Security Forces Beyond 2014: Will They Be Ready?, <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Afghan%20Security%20Forces%20Beyond%202014.pdf>, Zugriff 25.9.2014
- NATO - North Atlantic Treaty Organization (9.2014): NATO's commitment to Afghanistan after 2014, http://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/pdf_2014_09/20140901_140901-Background-Afghanistan_en.pdf, Zugriff 25.9.2014
- UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan (7.2014):

Afghanistan; Mid-Year Report 2014; Protection of Civilians in Armed Conflict,
http://unama.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=m_XyrUQDKZg%3D&, Zugriff 25.9.2014

- USDOD - US Department of Defense (4.2014): Progress Towards Security and Stability in Afghanistan,
http://www.defense.gov/pubs/April_1230_Report_Final.pdf, Zugriff 25.9.2014
- USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan,
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014
- USIP - United States Institute of Peace (2.2013): Police Transition in Afghanistan,
<http://www.usip.org/sites/default/files/resources/SR322.pdf>, Zugriff 25.9.2014
- World Report (15.4.2014): The Clock Is Ticking in Afghanistan,
<http://www.usnews.com/opinion/blogs/world-report/2014/04/15/the-afghan-national-security-forces-remain-a-work-in-progress>, Zugriff 25.9.2014
- 6. Folter und unmenschliche Behandlung

Laut afghanischer Verfassung ist Folter verboten (Art. 29) (AA 31.3.2014; vgl. Max Planck Institute 27.1.2004). Fälle von Folter durch Angehörige der Polizei, des NDS und des Militärs sind aber nachgewiesen und werden von den jeweiligen Behörden zumindest offiziell als Problem erkannt (AA 31.3.2014; vgl. OHCHR 10.1.2014). Der Bericht der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) im Jahr 2013 besagte, dass trotz nationaler und internationaler Bemühungen Folter und Misshandlung von Häftlingen anhalten und ein ernstzunehmendes Problem in vielen Haftanstalten Afghanistans sind (UNAMA 1.2013; vgl. USDOS 27.2.2014). Obwohl die Verfassung solche Praktiken verbietet, gibt es Berichte, die besagen, dass Beamte, Sicherheitskräfte, Justizwachbeamte und die Polizei Misshandlungen durchführten (USDOS 27.2.2014). Folter wird hauptsächlich verwendet um ein Geständnis oder Informationen zu erhalten (OHCHR 10.1.2014). Generell sind Frauen und Kinder in Polizeigewahrsam und Haftanstalten besonders in Gefahr, misshandelt zu werden. Aber auch in Bezug auf Häftlinge, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan festgenommen werden, wurden in der jüngeren Vergangenheit grobe Missstände aufgedeckt (AA 31.3.2014).

Artikel 30 der afghanischen Verfassung besagt, dass Aussagen, Geständnisse und Zeugenaussagen von Beschuldigten oder anderen Personen, die durch Zwang erlangt worden sind, ungültig sind (Max Planck Institute 27.1.2004). Ursächlich für weitverbreitete Misshandlungen und Folter in den Haftanstalten sind Berichten zufolge unterschiedliche Faktoren: Da die Abgrenzung zwischen polizeilicher und staatsanwaltlicher Arbeit nicht immer bekannt ist, werden Verdächtige oft lange über die gesetzliche Frist von 72 Stunden hinaus festgehalten, ohne einem Staatsanwalt oder Richter vorgeführt zu werden. Trotz gesetzlicher Regelung erhalten Inhaftierte zudem nur selten rechtlichen Beistand durch einen Strafverteidiger. Schließlich liegt ein zentrales Problem in der Tatsache begründet, dass afghanische Richter sich bei Verurteilungen fast ausschließlich auf Geständnisse der Angeklagten stützen. Das Geständnis als "Beweismittel" erlangt so überdurchschnittliche Bedeutung, wodurch sich der Druck auf NDS und Polizei erhöht, ein Geständnis zu erzwingen. Da die Kontrollmechanismen weder beim NDS noch bei der afghanischen Polizei durchsetzungsfähig sind, erfolgt eine Sanktionierung groben Fehlverhaltens durch Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden bisher nur selten. Es kommt immer wieder auch vor, dass Inhaftierte keinen Zugang zu Rechtsschutzmechanismen wie rechtlichem Beistand haben (AA 31.3.2014).

Die Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC) behauptet aufgrund von Interviews mit Inhaftierten und Verteidigern, dass afghanische RichterInnen Geständnisse von Inhaftierten oft selbst dann akzeptieren, wenn jene dem Gericht erklärten, das Geständnis sei durch Folter erzwungen worden (AIHRC 17.3.2012). Diese Vorfälle betreffen angeblich auch durch die internationale Schutztruppe ISAF (International Security Assistance Force) Festgenommene und an afghanische Sicherheitskräfte überstellte Gefangene (Deutscher Bundestag 15.3.2013).

Die Regierung hat in den letzten Jahren Berichte der Vereinten Nationen und AIHRC bestritten, dass afghanische Polizei und NDS Häftlinge foltern (HRW 21.1.2014). Aufgrund des UNAMA-Berichtes im Januar 2013 gründete die Regierung ein Komitee um Anschuldigungen, in Bezug auf Misshandlung von Häftlingen, nachzugehen. Das Komitee führte Besuche und Interviews durch - die Ergebnisse wurden jedoch nicht veröffentlicht (USDOS 27.2.2014). Die Regierung zog Folterer nicht durch glaubwürdige Untersuchungen und Straffverfolgung zur Rechenschaft (USDOS 27.2.2014). Im September 2013 befahl Präsident Karzai, die Errichtung eines neuen Regierungskomitees um die Haftbedingungen zu untersuchen (HRW 21.1.2014). Im Februar 2013 wurde durch Regierungsuntersuchungen, die Anschuldigungen von Misshandlung und Folter

bestätigt. Daraufhin erließ Präsident Karzai ein Dekret mit Anti-Foltermaßnahmen, welches folternde Beamte zur Rechenschaft zieht (HRW 21.1.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- AIHRC - Afghanistan Independent Human Rights Commission (17.3.2012): Torture, Transfers, and Denial of Due Process: The Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghanistan, <http://www.aihrc.org.af/media/files/AIHRC%20OSF%20Detentions%20Report%20English%20Final%2017-3-2012.pdf>, Zugriff 8.10.2014
- Deutscher Bundestag (15.3.2013): Antwort der Bundesregierung, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/127/1712781.pdf>, Zugriff 29.9.2014
- HRW - Human Rights Watch (21.1.2014): World Report 2014 - Afghanistan, <http://www.hrw.org/world-report/2014/country-chapters/afghanistan?page=2>, Zugriff 29.9.2014
- Max Planck Institute (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan, http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf, Zugriff 11.9.2014
- OHCHR - United Nations High Commissioner for Human Rights (10.1.2014): Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Afghanistan and on the achievements of technical assistance in the field of human rights in 2013, http://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CB0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.ohchr.org%2FEN%2FHRCBodies%2FHRC%2FRegularSessions%2FSession25%2FDocuments%2FA-HRC-25-41_en.doc&ei=8BspVPmgDZCS7Abl3oH4Ag&usg=AFQjCNFKpObM-ktCi4Ma3QViYs2NhvOtig&bvm=bv.76247554,d.bGQ, Zugriff 29.9.2014
- UNAMA - United Nations Assistance Mission in Afghanistan (1.2013): Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghan Custody, <http://www.unama.unmissions.org/LinkClick.aspx?fileticket=VsBL0S5b37o%3D&tabid=12254&language=en-US>, Zugriff 29.9.2014
- USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014
- 7. Korruption

Nach wie vor ist eines der größten Probleme in Afghanistan die Korruption (UNAMA 25.8.2013). Afghanistan belegt gemeinsam mit Nordkorea und Somalia den 175. und damit letzten Platz auf dem Korruptionsindex des Jahres 2013 von Transparency International (TI 3.12.2013; vgl. FH 19.5.2014).

Korruption, Nepotismus und Vetternwirtschaft wuchern auf allen Ebenen der Regierung. Bedauerlicherweise ermutigen zu niedrige Gehälter korruptes Verhalten der öffentlich Bediensteten. Von allen Institutionen werden von den Afghanen Gerichte und Zivilverwaltung als die korruptesten wahrgenommen, während religiöse Körperschaften und die Medien als am wenigsten korrupt gelten (FH 19.5.2014).

Die Hälfte der afghanischen BürgerInnen zahlte nach Schätzungen des UN Office on Drugs and Crime (UNODC) im Jahr 2012 Bestechungsgelder für öffentliche Leistungen. Die Gesamtsumme aller Bestechungszahlungen an Beamte, der letzten drei Jahre, stieg laut UNODC auf USD 3.9 Milliarden an (UNODC 12.2012; vgl. UNNC 7.2.2013). Obwohl die Korruption seit 2009 um 9% gesunken ist, ist die Summe der Bestechungsgelder um 40% gestiegen (UNODC 12.2012).

In den meisten Fällen, wurden Bestechungsgelder bezahlt, um bessere oder schnellere Leistungen zu erhalten, während in anderen Fällen Bestechungsgelder angeboten wurden, um Behördenätigkeit, z.B. polizeiliche Amtshandlungen oder gerichtliche Entscheidungen, zu beeinflussen, wodurch das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit erschüttert wird (UNNC 7.2.2013).

Nicht jeder Bereich ist im gleichen Maße betroffen. Betroffen ist besonders die öffentliche Verwaltung. Beamte der Provinz-, Bezirks- und Städtischenverwaltung sind die am stärksten für Korruption anfällige Gruppe. Die Zahl der bestechlichen Richter, Staatsanwälte und Polizisten ist seit 2009 stetig gesunken. Auch der Gesundheitsbereich sowie Zoll- und Steuerämter sind von Korruption stark betroffen. In diesem Bereich ist die Zahl der bestechlichen Mitarbeiter seit 2009 gestiegen (UNODC 12.2012). Korruption ist im Gerichtswesen weitreichend, RichterInnen und Anwälte sind oft Drohungen von lokalen Führern und bewaffneten Gruppen ausgesetzt (FH 19.5.2014).

Quellen:

- FH - Freedom House (19.5.2014): Freedom in the World 2014 - Afghanistan, <http://www.refworld.org/docid/5379d1da12.html>, Zugriff 29.9.2014
- TI - Transparency International (3.12.2013): Corruption by Country / Territory - Afghanistan, <http://www.transparency.org/country#AFG>, Zugriff 29.9.2014
- UNAMA (25.8.2013): In their interaction with public, Afghan MPs flag corruption as the country's 'biggest' problem, <http://unama.unmissions.org/Default.aspx?ctl=Details&tabid=12254&mid=15756&ItemID=37190>, Zugriff 6.12.2013
- UNNC - United Nations News Centre (7.2.2013): <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=44091>, Zugriff 29.9.2014
- UNODC - United Nations Office und Drugs and Crimes (12.2012): Corruption in Afghanistan: recent Patterns and trends, http://www.unodc.org/documents/frontpage/Corruption_in_Afghanistan_FINAL.pdf, Zugriff 29.9.2014

8. Wehrdienst

Afghanistan kennt keine Wehrpflicht. Mögliche Zwangsrekrutierungen bei der afghanischen Armee (oder Polizei) sind nicht auszuschließen. Da die erfolgreiche Anwerbung als Soldat oder Polizist für den überwiegend arbeitslosen Teil der jungen männlichen Bevölkerung aber eine der wenigen Verdienstmöglichkeiten darstellt, erscheint die Notwendigkeit für Zwangsrekrutierungen jedoch eher unwahrscheinlich (AA 31.3.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- 8.1. Wehrdienstverweigerung / Desertion

Man muss zwischen Desertion und unerlaubter Abwesenheit unterscheiden. Desertion bedeutet das Fliehen aus einer Kriegszone, während einer Militäroperation oder das Unterstützen des Feindes. Davon hätte es nur wenige Fälle in den vergangenen Jahren gegeben. Logistische, familiäre und persönliche Probleme führen zu unerlaubter Abwesenheit. Die Soldaten kehren später wieder in ihre Stützpunkte zurück. Es gibt auch andere Gründe, wenn z.B. der Vater eines Soldaten stirbt, muss er eventuell die Verantwortung für die Familie übernehmen. Dazu ist er berechtigt (Afghanistan Today 3.4.2011). Es gibt eine langjährige Regelung, die das Bestrafen von Deserteuren verbietet. Die Regel, welche einem Dekret von Präsident Hamid Karzai entstammt, diente zur Verstärkung der Rekrutierung und erlaubte eine gewisse Flexibilität während der Erntezeit, wenn die Anzahl der Deserteure besonders hoch ist (WP 1.9.2011).

Zur Desertionsrate gibt es unterschiedliche Angaben: Laut afghanischem Verteidigungsministerium waren im Jahr 2012 die Desertionsraten signifikant niedrig, jedoch noch immer bei 10 - 15%. Desertion unterliegt saisonalen Schwankungen. In manchen Monaten ist sie häufiger, in anderen gibt es sie nicht (Military 18.12.2012). Ein Kommandant der ISAF gab an, dass ungefähr 50.000 Mann bzw. 26% jährlich desertieren (South China Morning Post 19.12.2012).

Desertion ist auch ein Problem innerhalb der Polizei, dies jedoch auf einem niedrigeren Niveau mit rund 8% (Military News 18.12.2012).

Tod und Verwundung sind Gründe, warum die afghanische Polizei und Armee tausende Mann aufgrund von Desertion verlieren. Die Abgangsrate macht es notwendig, dass jährlich 50.000 neue Soldaten rekrutiert werden, um den Verlust wieder gut zu machen (BBC 14.6.2013).

Laut Verteidigungsministerium gibt es keine Strafe für Desertion. Afghanische Soldaten verlassen ohne Erlaubnis das Militär, um ihren Familien zu helfen (NYT 27.6.2011). Ein gängiges Phänomen ist, dass Soldaten, die z.B. fern ihrer Heimat eingesetzt sind und dort unter schwierigsten Bedingungen kämpfen müssen, das Militär vorübergehend verlassen, um zu ihren Familien zurückzukehren. Diese "Deserteure" werden, schon aufgrund der sehr hohen Zahlen bei vorübergehenden Abwesenheiten, nach Rückkehr zu ihrem ursprünglichen Standort wieder in die Armee aufgenommen (AA 31.3.2014).

Die Desertationsraten innerhalb der Armee und Polizei sinken laut offiziellen Vertretern. Auch die Alphabetenrate verbessert sich weiterhin (Military News 11.4.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- Afghanistan Today (3.4.2011): "We have to distinguish between deserting and going AWOL", <http://www.afghanistan-today.org/helper/articleprint.php?id=95>, Zugriff 7.7.2014
- BBC (14.6.2013): Afghan National Army counts cost of war, <http://www.bbc.com/news/world-asia-22886263>, Zugriff 8.7.2014
- Military News (18.12.2012): Afghan Army Desertions Rise as NATO Pullout Looms, <http://www.military.com/daily-news/2012/12/18/afghan-army-desertions-rise-as-nato-pullout-looms.html>, Zugriff 7.7.2014
- Military News (11.4.2014): US Troops Work to Change Afghan Military Thinking, <http://www.military.com/daily-news/2014/04/11/us-troops-work-to-change-afghan-military-thinking.html>, Zugriff 7.7.2014
- South China Morning Post (19.12.2012): Desertions from Afghanistan's army pose security risk ahead of Nato exit, <http://www.scmp.com/news/world/article/1107588/desertions-afghanistans-army-pose-security-risk-ahead-nato-exit>, Zugriff 7.7.2014
- NYT - The New York Times (27.6.2011): Afghans build security, and hope to avoid Infiltrators, http://www.nytimes.com/2011/06/28/world/asia/28infiltrate.html?pagewanted=all&_r=2&, Zugriff 7.7.2014
- WP - The Washington Post (1.9.2011): More Afghan soldiers deserting the army, NATO statistics show, http://articles.washingtonpost.com/2011-09-01/world/35273142_1_afghan-soldiers-afghan-army-deserters, Zugriff 7.7.2014
- 9. Allgemeine Menschenrechtslage

Die Menschenrechtssituation in Afghanistan verbessert sich weiter, allerdings langsam. Die universellen Menschenrechte sind in der afghanischen Verfassung verankert, aber bei weitem noch nicht vollständig verwirklicht. Insbesondere die Lage der Frauen bleibt in der konservativ-islamischen Gesellschaft schwierig (AA 31.3.2014).

Menschenrechtsprobleme halten an, von Beobachtern wurden die inadäquate Ausbildung und fehlendes Einfühlvermögen der Sicherheitskräfte kritisiert. Menschenrechtsorganisationen kritisierten die begrenzte Rechenschaft, die für Sicherheitsbehörden gilt, im Speziellen für die Afghan Local Police (ALP), obwohl das Innenministerium Ende 2012 Maßnahmen umsetzte, um die Rechenschaft der ALP zu steigern. Zum Beispiel arbeitet das Innenministerium mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (ICRC) zusammen, um die Menschenrechtsausbildung für ALP Rekruten zu auszuweiten (USDOS 27.2.2014).

Von der Öffentlichkeit als eine effektive Menschenrechtskörperschaft gepriesen, befand sich die AIHRC von Dezember 2011 bis Juni 2013 im Schwebezustand, weil Präsident Karzai viele ihrer vakanten Posten nicht besetzte (HRW 21.1.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- HRW - Human Rights Watch (21.1.2014): World Report 2014 - Afghanistan,
<http://www.hrw.org/world-report/2014/country-chapters/afghanistan?page=2>, Zugriff 29.9.2014
- USDOS - US Department of State (19.4.2013): Country Report on Human Rights Practices 2012 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014

10. Religionsfreiheit

80% der Bevölkerung sind Anhänger des sunnitischen und 19% Anhänger des schiitischen Islams; 1% entfällt auf andere Religionen (CIA 24.4.2014).

Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Religionsfreiheit ist in der afghanischen Verfassung verankert, dies gilt allerdings ausdrücklich nur für Anhänger anderer Religionen als dem Islam. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind allesamt im Lichte des generellen Islamvorbehalts (Art. 3 der Verfassung) zu verstehen (AA 31.3.2014; vgl. Max Planck Institute 27.1.2004).

Die Religionsfreiheit hat sich seit 2001 verbessert, wird aber noch immer durch Gewalt und Drangsale gegen religiöse Minderheiten und reformierte Muslime behindert. Blasphemie und Abtrünnigkeit werden als Kapitalverbrechen angesehen. Nichtmuslimische Religionen sind erlaubt, doch es wird stark versucht, deren Missionierungsbestrebungen zu behindern. Hindus, Sikhs und Schiiten, speziell jene, die der ethnischen Hazara angehören, sind Diskriminierung durch die sunnitische Mehrheit ausgesetzt. Moscheen werden immer wieder Ziel von Angriffen Militanter. Im September 2013 töteten Beamte des afghanischen National Directorate of Security (NDS) zwei Schützen, die mindestens drei Gläubige vor einer schiitischen Moschee in Kabul verletzt haben (FH 19.5.2014).

Die Bedingungen für Religionsfreiheit sind für andersdenkende sunnitische Muslime, aber auch schiitische Muslime, Sikhs, Christen und Bahais weiterhin schlecht. Die afghanische Verfassung verabsäumt es explizit die individuellen Rechte in Bezug auf Religionsfreiheit zu schützen und einfachgesetzliche Bestimmungen werden in einer Weise angewendet, die internationale Menschenrechtsstandards verletzt. Staatliche und nicht-staatliche Akteure führen Aktionen gegen Personen aus, die ihrer Ansicht nach "unislamische" Aktivitäten setzen. Zusätzlich war die afghanische Regierung nicht in der Lage, die Bürger vor Gewalt und Einschüchterung durch die Taliban und andere bewaffnete Gruppen zu schützen (USCIRF 30.4.2014).

Die sunnitische hanafitische Rechtsprechung gilt für alle afghanischen Bürgerinnen und Bürger, unabhängig ihrer Religion. Für die religiöse Minderheit der Schiiten gilt in Personenstandsfragen das schiitische Recht (AA 31.3.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- FH - Freedom House (19.5.2014): Freedom in the World 2014 - Afghanistan,
<http://www.refworld.org/docid/5379d1da12.html>, Zugriff 8.7.2014
- Max Planck Institute (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan,
http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf, Zugriff 11.9.2014
- USCIRF - U.S. Commission on International Religious Freedom (30.4.2014): Afghanistan,
<http://www.uscifr.gov/sites/default/files/Afghanistan%202014.pdf>, Zugriff 8.7.2014

- USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014

- 10.1. Schiiten

Etwa 19% der Bevölkerung sind schiitische Muslime und damit die größte religiöse Minderheit des Landes. Der Großteil der afghanischen Schiiten gehört der ethnischen Gruppe der Hazara an (USCIRF 30.4.2014).

Die Situation der afghanischen schiitisch-muslimischen Gemeinde hat sich seit dem Ende des Taliban-Regimes wesentlich gebessert (USCIRF 30.4.2014). Trotzdem ist die schiitische Minderheit mit gesellschaftlichen Diskriminierungen konfrontiert (USDOS 28.7.2014). Der letzte große Zwischenfall, bei dem mindestens 55 Menschen getötet und mehr als 100 verletzt wurden, fand 2011 während der Ashura-Feiern in Form eines Selbstmordattentats in einer heiligen Stätte in Kabul statt (BBC 5.9.2013; vgl. USCIRF 30.4.2014). Zwar gab es im Juli 2014 einen Angriff auf einen Konvoi schiitischer Muslime, jedoch war dies einer der wenigen Fälle konfessioneller Tötungen gegen Schiiten in Afghanistan (LAT 25.7.2014). Die politischen Kräfte des Landes zeigten sich über die Vorfälle erschüttert, verurteilten die Attentate und riefen zur Einigkeit auf (AA 31.3.2014).

Die Verfassung garantiert, dass das schiitische Gesetz in Personenstandsangelegenheiten angewendet wird, in denen alle Parteien Schiiten sind (USDOS 28.7.2014; vgl. AA 31.1.2014). Im Jahr 2009 wurde ein Gesetz durchgesetzt, das viele konstitutionelle Rechte der schiitischen Frauen schmälert. Erbschafts-, Heiratsfragen und Angelegenheiten persönlicher Freiheit werden von den konservativen schiitischen Autoritäten festgesetzt (FH 1.2013; vgl. BFA Staatendokumentation 3.2014 und USDOS 27.2.2014).

Die Ismailiten, die sich selbst zum schiitischen Islam rechnen, machen etwa 5% der Bevölkerung aus (USDOS 28.7.2014). Es gibt wenige Berichte in Bezug auf gezielte Diskriminierung gegen Ismailiten (USDOS 27.2.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- BBC News (5.9.2013): Shia mosque attacked in Kabul by men in police uniforms, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-23968511>, Zugriff 12.9.2013
- BFA Staatendokumentation (3.2014): Afghanistan; 2014 and beyond, http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/AFGH_Monographie_2014_03.pdf, Zugriff 22.9.2014
- FH - Freedom House (19.5.2014): Freedom in the World 2014 Afghanistan, <http://www.refworld.org/docid/5379d1da12.html>, Zugriff 10.9.2014]
- FH - Freedom House (1.2013): Freedom in the World 2013 http://www.ecoi.net/local_link/242086/365391_de.html, Zugriff 10.9.2014
- LAT - Los Angeles Times (25.7.2014): Gunmen kill 14 Shiite Muslims in rare sectarian attack in Afghanistan, <http://www.latimes.com/world/afghanistan-pakistan/la-fg-gunmen-shiite-muslims-afghanistan-20140725-story.html>, Zugriff 10.9.2014
- USCIRF - U.S. Commission on International Religious Freedom (30.4.2014): Afghanistan, <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/Afghanistan%202014.pdf>, Zugriff 8.7.2014
- USDOS - United States Department of State (28.7.2014): 2013 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, <http://www.refworld.org/docid/53d907b814.html>, 10.9.2014
- USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014
- 10.2. Christen und Konversionen zum Christentum

Afghanische Christen sind im Wesentlichen vom Islam zum Christentum konvertiert. Ihre Zahl kann nicht verlässlich angegeben werden, da Konvertiten sich nicht öffentlich bekennen. Sie beträgt aber wohl weniger als ein Prozent der Bevölkerung (AA 31.3.2014). Die christliche Gemeinde zählt 2.000 - 3.000 Personen (USDOS 28.7.2014).

Konversion wird als Akt der Abtrünnigkeit und Verbrechen gegen den Islam gesehen, das mit dem Tod bestraft werden könnte, sofern die Konversion nicht widerrufen wird (USDOS 28.7.2014). Während der afghanische Staat noch niemanden für Apostasie hingerichtet hat (USCIRF 30.4.2013; vgl. AA 31.3.2014), wird manchmal Anklage gegen Konvertiten erhoben. Für die Jahre 2010 und 2011 sind 2 Fälle bekannt, die zum Tode verurteilt, dann aber freigelassen wurden (USCIRF 30.4.2013). Einer von diesen beantragte daraufhin Asyl in Europa (USCIRF 30.4.2014).

Aus Angst vor Diskriminierung, Verfolgung, Verhaftung und Tod, bekennen sich Christen nicht öffentlich zu ihrem Glauben und versammeln sich nicht offen um zu beten (USDOS 28.7.2014). Gefahr droht Konvertiten oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld. Repressionen gegen Konvertiten sind in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität weniger zu befürchten als in Dorfgemeinschaften (AA 31.3.2014).

Berichten zufolge, gab es im Untersuchungszeitraum keine Informationen über Verhaftungen von Christen, jedoch sind viele von ihnen nach Indien ausgewandert. Die einzige bekannte Kirche im Land operiert auch weiterhin auf dem Gelände der italienischen Botschaft (USCIRF 30.4.2014).

Die einzig öffentliche Kirche in Afghanistan, die hauptsächlich von im Land lebenden Ausländern genutzt wurde, musste 2010 geschlossen werden, da der Besitzer einen Vertragsbruch im Zuge seines Mietvertrags begangen hatte. Die Behörden hielten den Mietvertrag nicht aufrecht, und das Gebäude wurde im März 2010 zerstört (USCIRF 30.4.2013).

Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens (AA 31.1.2014). Einem Bericht einer kanadischen christlichen Organisation zufolge, wächst die Zahl der Hauskirchen in Afghanistan. In diesem Bericht wird angedeutet, dass einige Mitglieder des Parlaments selbst das Christentum angenommen und an christlichen Gottesdiensten teilgenommen haben (The Voice of the Martyrs Canada 5.4.2012).

Es gibt keine christlichen Schulen (USDOS 28.7.2014), es wurde jedoch von einem christlichen Spital in Kabul berichtet (NYP 24.4.2014; vgl. CNN 24.4.2014).

Die im Libanon geborenen Rula Ghani, Ehefrau von Staatspräsident Ashraf Ghanis, entstammt einer christlich-maronitischen Familie (BBC 15.10.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- BBC (15.10.2014): Afghanistan first lady Rula Ghani moves into the limelight, <http://www.bbc.com/news/world-asia-29601045>, Zugriff 23.10.2014
- CNN (24.4.2014): Afghanistan Violence, <http://edition.cnn.com/2014/04/24/world/asia/afghanistan-violence/>, Zugriff 10.9.2014
- FH - Freedom House (19.5.2014): Freedom in the World 2014 Afghanistan, <http://www.refworld.org/docid/5379d1da12.html>, Zugriff 10.9.2014]
- FH - Freedom House (1.2013): Freedom in the World 2013 http://www.ecoi.net/local_link/242086/365391_de.html, Zugriff 10.9.2014
- The Voice of the Martyrs Canada (05.04.2012): Christianity growing, <http://www.persecution.net/af-2012-04-05.htm>, Zugriff 15.07.2014
- NYP - The New York Post (24.4.2014): <http://nypost.com/2014/04/24/3-foreigners-killed-in-attack-at-afghan-hospital/>, Zugriff 7.7.2014

- UNPAN - United Nation Public Administration Network (2004): Afghan Constitution (Englische Übersetzung des Originaltextes), <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/APCITY/UNPAN015879.pdf>, Zugriff 10.9.2014
- USCIRF - U.S. Commission on International Religious Freedom (30.4.2014): Afghanistan, <http://www.uscirtf.gov/sites/default/files/Afghanistan%202014.pdf>, Zugriff 8.7.2014
- USCIRF - U.S. Commission on International Religious Freedom: (30.4.2013): Annual Report - Afghanistan, <http://www.uscirtf.gov/sites/default/files/resources/Afghanistan%202013.pdf>, Zugriff 10.9.2014
- USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014
- USDOS - United States Department of State (28.7.2014): 2013 Report on International Religious Freedom - Afghanistan, <http://www.refworld.org/docid/53d907b814.html>, 10.9.2014

11. Ethnische Minderheiten

Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnische Minderheiten. Neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu wird in der Verfassung (Art. 16) sechs weiteren Sprachen ein offizieller Status in jenen Gebieten eingeräumt, wo die Mehrheit der Bevölkerung (auch) eine dieser Sprachen spricht. Diese weiteren in der Verfassung genannten Sprachen sind Usbekisch, Turkmenisch, Belutschisch, Pashai, Nuristani und Pamiri (AA 31.3.2014; vgl. Max Planck Institute 27.1.2004).

In Afghanistan leben laut Schätzungen vom Juli 2014 mehr als 31,8 Millionen Menschen. Davon sind 42% Pashtunen, 27% Tadschiken, 9% Hazara, 9% Usbeken, 4% Aimaken, 3% Turkmenen, 2% Balutschen und 4% gehören zu kleineren ethnischen Gruppen (CIA 24.6.2014).

Der Gleichheitsgrundsatz ist in der afghanischen Verfassung verankert. Fälle von Sippenhaft oder sozialer Diskriminierung sind jedoch nicht auszuschließen und kommen vor allem in Dorfgemeinschaften auf dem Land häufig vor (AA 31.3.2014). Ethnische Identität war auch weiterhin ein sensibles Thema in Afghanistan (MRG 3.7.2014). Ethnische Spannungen zwischen unterschiedlichen Gruppen resultierten weiterhin in Konflikten und Tötungen (USDOS 27.2.2014).

In der neuen Verfassung Afghanistans von 2004 werden Pashtunen, Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen, Belutschen, Pashai, Nuristanis, Aimaken, Araber, Kirgisen, Qilbash, Gujuren, Brahuin und andere ethnische Gruppen erwähnt, die ein Recht auf die afghanische Staatsbürgerschaft haben. Aber auch die Sprache der ethnischen Gruppen wurde in die neue Verfassung aufgenommen (MRGI 7.2012).

Ethnische Pashtunen sind die größte Ethnie in Afghanistan. Sie sprechen Paschtu/Pashto, aber die meisten ihrer Regierungsvertreter sprechen auch Dari (CSR 28.7.2014). Die Pashtunen haben mehr Sitze in beiden Häusern des Parlaments, aber nicht mehr als 50% der Gesamtsitze. Es gibt keinen Beweis, dass bestimmte soziale Gruppen ausgeschlossen werden. Es gibt keine Gesetze, welche die Teilnahme von Minderheiten am politischen Leben verhindern. Nichtsdestotrotz, beschwerten sich unterschiedliche ethnische Gruppen, dass sie keinen Zugang zu staatlicher Anstellung in Provinzen haben, in denen sie eine Minderheit darstellen (USDOS 27.2.2014). Unter den vielen Volksgruppen bilden die Pashtunen zwar die Mehrheit im Staat, dominieren aber nur im Süden, im Norden hingegen eher die persisch-sprachigen Tadschiken (DW 26.4.2014). Die Pashtunen sind im nationalen Durchschnitt mit etwa 44% in der Afghan National Army (ANA) und der Afghan National Police (ANP) repräsentiert (Brookings 31.7.2014).

Interethnische Ehen, im Speziellen zwischen Pashtunen und anderen Gruppen, haben die ethnischen Unterschiede zwischen den Gemeinschaften verwischt. Es gibt auch interethnische Beziehungen zwischen Tadschiken und mongolischen und turkmenischen MigrantInnen und zwischen Hazara und Usbeken (MRGI 7.2012).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan

- Brookings - The Brookings Institution (31.7.2014): Afghanistan Index,
<http://www.brookings.edu/~media/Programs/foreign%20policy/afghanistan%20index/index20140731.pdf>,
Zugriff 11.9.2014
- CIA - The CIA World Factbook (24.6.2014):Afghanistan, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>, Zugriff 11.9.2014
- CRS - US Congressional Research Service (28.7.2014): Afghanistan:
Politics, Elections, and Government Performance, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RS21922.pdf>, Zugriff
11.9.2014
- DW - Deutsche Welle (26.4.2014): Abdullah ist keine Integrationsfigur für Afghanistan,
<http://www.dw.de/abdullah-ist-keine-integrationsfigur-f%C3%BCr-afghanistan/a-17593741>, Zugriff
11.9.2014
- MRGI - Minority Rights Group International (3.7.2014): State of the World's Minorities and Indigenous
Peoples 2014, <http://www.minorityrights.org/12473/state-of-the-worlds-minorities/state-of-the-worlds-minorities-and-indigenous-peoples-2014.html>, Zugriff 11.9.2014
- MRGI - Minority Rights Group International (7.2012): World Directory of Minorities and Indigenous
Peoples - Afghanistan, <http://www.refworld.org/docid/4954ce5ec.html>, Zugriff 11.9.2014
- Max Planck Institute (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan,
http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf, Zugriff 11.9.2014
- USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 -
Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff
7.7.2014
- 11.1. Tadschiken

Die dari-sprachige Minderheit der Tadschiken ist die zweitgrößte und zweitmächtigste Gemeinschaft in Afghanistan (CRS 28.7.2014). Sie macht etwa 27% der Bevölkerung in Afghanistan aus (CIA 24.6.2014).

Der im März verstorbene Vizepräsident Muhammad Fahim, war Tadschike. Wie auch sein Nachfolger, der ehemalige Sprecher des Unterhauses Yunus Qanooni. Der Verteidigungsminister Bismillah Khan Mohammadi ist ebenfalls ein Tadschike. Die Tadschiken sind der Kern der "Nordallianz", eine politisch-militärische Koalition (CSR 11.7.2014). Der Hauptführer der Koalition ist Dr. Abdullah Abdullah, einer der zwei Kandidaten bei den Präsidentschaftswahlen 2014 (CRS 28.7.2014; vgl. DW 26.4.2014).

Die Tadschiken sind im nationalen Durchschnitt mit etwa 25% in der Afghan National Army (ANA) und der Afghan National Police (ANP) repräsentiert (Brookings 31.7.2014).

Quellen:

- Brookings - The Brookings Institution (31.7.2014): Afghanistan Index,
<http://www.brookings.edu/~media/Programs/foreign%20policy/afghanistan%20index/index20140731.pdf>,
Zugriff 11.9.2014
- CIA - The CIA World Factbook (24.6.2014):Afghanistan, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>, Zugriff 11.9.2014
- CRS - US Congressional Research Service (11.7.2014): Afghanistan:
Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, <http://fas.org/sgp/crs/row/RL30588.pdf>, Zugriff 11.9.2014
- CRS - US Congressional Research Service (28.7.2014): Afghanistan:
Politics, Elections, and Government Performance, <http://www.fas.org/sgp/crs/row/RS21922.pdf>, Zugriff
11.9.2014

- DW - Deutsche Welle (26.4.2014): Abdullah ist keine Integrationsfigur für Afghanistan, <http://www.dw.de/abdullah-ist-keine-integrationsfigur-f%C3%BCr-afghanistan/a-17593741>, Zugriff 11.9.2014

12. Medizinische Versorgung

Grundsätzlich hat sich die medizinische Versorgung, insbesondere im Bereich der Grundversorgung, in den letzten zehn Jahren erheblich verbessert, fällt jedoch im regionalen Vergleich weiterhin drastisch zurück (AA 31.3.2014). Eine medizinische Grundversorgung ist in weiten Landesteilen nahezu nicht gegeben. Lediglich in größeren Städten kann man eine bessere medizinische Versorgung vorfinden (GIZ 6.2014).

Die medizinische Versorgung leidet trotz der erkennbaren und erheblichen Verbesserungen landesweit weiterhin an unzureichender Verfügbarkeit von Medikamenten und Ausstattung der Kliniken, insbesondere aber an fehlenden Ärztinnen und Ärzten, sowie gut qualifiziertem Assistenzpersonal (v.a. Hebammen). Im Jahr 2013 stand 10.000 Einwohnern Afghanistans ca. eine medizinisch qualifiziert ausgebildete Person gegenüber. Auch hier gibt es bedeutende regionale Unterschiede innerhalb des Landes, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist als in den Süd- und Ostprovinzen (AA 31.3.2014).

Obwohl freie Gesundheitsdienstleistungen in öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden, können sich viele Haushalte gewisse Kosten für Medikamente oder den Transport zu Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen nicht leisten (USDOS 27.2.2014)

Gemäß der afghanischen Verfassung ist die primäre Gesundheitsversorgung in öffentlichen Einrichtungen, inklusive Medikamente, kostenfrei. Jedoch sind die Bestände oft erschöpft und die PatientInnen sind gezwungen die Medikamente in privaten Apotheken oder am Bazar zu kaufen (IRIN 2.7.2014).

Durch die gute ärztliche Versorgung im "French Medical Institute" und dem Deutschen Diagnostischen Zentrum in Kabul können auch kompliziertere Krankheiten in Kabul behandelt werden. Afghanische Staatsangehörige mit guten Kontakten zum ausländischen Militär oder Botschaften können sich unter bestimmten Umständen auch in Militärkrankenhäusern der ausländischen Truppen behandeln lassen (AA 31.3.2014).

Das Ministerium für öffentliche Gesundheit implementiert das notwendig Paket von Spitalsleistungen in 15 Provinzen, während Nichtregierungsorganisation die Arbeit in den restlichen 19 Provinzen durchführen (BMJ 17.6.2014)

Zwar findet die Behandlung von psychischen Erkrankungen - insbesondere Kriegstraumata - abgesehen von einzelnen Pilotprojekten, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt (AA 31.3.2014). Eine der wahrscheinlich wichtigsten Verbesserungen in der Gesundheitsvorsorge ist, dass ein Ort existiert, zu dem sie gehen können um Hilfe bei mentalen Gesundheitsproblemen zu bekommen. Die mentale Gesundheitseinrichtung im Regionalspital Herat zum Beispiel, gibt einen kleinen Einblick der Probleme der Bevölkerung und die Versorgung, die sie nun erhalten. Die Einheit, bestehend aus 25 Betten, wurde vor sechs Jahren etabliert. Im letzten Jahr wurden

5.161 PatientInnen aufgenommen, der Großteil von ihnen mit Störungen wie z.B. Depression, Anpassungsstörungen, aber auch mit Psychosen und bipolaren Störungen. Der Großteil von ihnen waren Frauen. Nachdem diese Frauen entlassen werden, werden sie durch regelmäßige Besuche von psychosozialen Arbeitern nachbehandelt (BMJ 17.6.2014). Zum Beispiel gibt es in Kabul eine psychiatrische Einrichtung mit 60 Betten, in Jalalabad und Herat gibt es jeweils nur 15 Betten für psychiatrische Fälle und in Mazar-e Sharif gibt es eine private Einrichtung, die psychiatrische Fälle stationär aufnimmt (AA 31.3.2014).

Unsichere Lage, große Entfernungen und Transportkosten sind die Haupteinschränkungen für die Bevölkerung beim Zugang zu Gesundheitsleistungen. Die Disparität zwischen sicheren urbanen Gegenden und unsicheren ländlichen oder abgelegenen Gegenden, steigt weiterhin. Diese Beschränkungen spielen eine besondere Rolle für Frauen und Kinder. (WHO 2.2013; vgl. BFA Staatendokumentation 3.2014).

Folgende nationale und internationale Organisationen sind im afghanischen Gesundheitsbereich tätig:

- * United States Agency for International Development (USAID)
- * Das afghanische Gesundheitsministerium - Afghan Ministry of Public Health (MoPH) (USAID 1.2013)
- * Die Weltgesundheitsorganisation (WHO)

- * Afghan Red Cross Society
- * Afghan Health and Development Services
- * Aga Khan Health Services
- * Medical Emergency Relief International
- * Care of Afghan Families
- * Urgence Aide Médicale Internationale (WHO 2.2013)
- * United Nations International Children's Emergency Fund (UNICEF) (UNICEF 8.2013)

Die Anzahl nicht funktionierender Gesundheitseinrichtungen im Jahr 2012 ist im Gegensatz zu 2011 um 40 Prozent gestiegen - 540 geplante Einrichtungen können ihre Arbeit nicht aufnehmen bzw. sind gezwungen sie wieder einzustellen, weil es keine Finanzierung gibt und aufgrund von Unsicherheit. In den südlichen Provinzen haben aufgrund des andauernden Konfliktes, 50-60% der Bevölkerung Schwierigkeiten beim bzw. haben gar keinen Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung (WHO 2.2013). Es können aber auch namhafte Fortschritte der letzten neun Jahre verzeichnet werden. Rund 85% der Bevölkerung leben in Bezirken in denen grundlegende Gesundheitsleistungen angeboten werden (WB 2013). Der Großteil der Gesundheitsversorgung wird von Nichtregierungsorganisationen bewerkstelligt, welche vom Gesundheitsministerium (MoPH) beaufsichtigt werden. Das Gesundheitsministerium ist zusätzlich für das Monitoring, die Evaluierung und die Koordination von Basispaketen der Gesundheitsvorsorge zuständig (UKBA 15.2.2013).

Die afghanische Regierung veröffentlichte im Dezember 2007 eine Liste jener Medikamente, die - unter ihrem vergebenen Internationalen Freinamen (INN) - nach Afghanistan importiert und dort verkauft werden können. Die Medikamente kommen aus Ländern wie Iran, China, Pakistan und. Die Regulierung ist schwach, die Landesgrenzen sind durchlässig und manche Importfirmen nicht lizenziert. Das begünstigt den Import gefälschter und minderwertiger Medikamente nach Afghanistan (UKBA 15.2.2013).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt: Afghanistan - Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 7.7.2014, (Unverändert gültig seit: 8.5.2014)
http://www.auswaertiges-amt.de/sid_8845A1EEE2FAECF7D8808747FED28C35/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/AfghanistanSicherheit.html?nn=343328#doc343208bodyText5, Zugriff 9.8.2013
- AA - Auswärtiges Amt (31.3.2014): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- BFA Staatendokumentation (3.2014): Afghanistan; 2014 and beyond, http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/AFGH_Monographie_2014_03.pdf, Zugriff 22.9.2014
- BMJ -British Medical Journal (17.6.2014): Afghanistan: a healthy future?, <http://dx.doi.org/10.1136/bmj.g3950>, Zugriff 7.7.2014
- GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (6.2014): Afghanistan, <http://liportal.giz.de/afghanistan/alltag/>, Zugriff 07.07.2014
- IRIN (2.7.2014): Stark choice for many Afghans: sickness or debt, <http://www.irinnews.org/report/100295/stark-choice-for-many-afghans-sickness-or-debt>, Zugriff 7.7.2014
- Save the children (2014): State of the World Mother's 2014, http://www.savethechildren.org/atf/cf/%7b9def2ebe-10ae-432c-9bd0-df91d2eba74a%7d/SOWM_2014.PDF, Zugriff 7.7.2014
- UKBA - United Kingdom Border Agency (15.2.2013): Country Of Origin Information (Coi) Report,

<http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/coi/afghanistan/report-feb.pdf>, Zugriff 27.9.2013

- USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014
- The World Bank (2014 a): Maternal mortality ratio (modeled estimate, per 100,000 live births), <http://data.worldbank.org/indicator/SH.STA.MMRT>, Zugriff 7.7.2014
- The World Bank (2014 b): Mortality rate, infant (per 1,000 live births), <http://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.IMRT.IN>, Zugriff 7.7.2014
- The World bank (1.7.2014): World Development Indicators, <http://data.worldbank.org/sites/default/files/wdi-2014-book.pdf>, Zugriff 7.7.2014
- 13. Behandlung nach Rückkehr

Während des Untersuchungsjahres, kehrten mehr als 30.000 afghanische Flüchtlinge freiwillig, mit Hilfe von UNHCR, nach Afghanistan zurück. Die durchschnittliche Zahl der Rückkehrer pro Tag deutet einen Rückgang von 40% im Vergleich zum Jahr 2012 an. Die Kapazitäten der afghanischen Regierung Rückkehrer aufzunehmen hielt sich in Grenzen. Obwohl UNHCR berichtet, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten und eine schlechte Sicherheitslage in Pakistan und Iran zu einem Anstieg bei Rückkehrern nach Afghanistan im Jahr 2012 führten, sank die Zahl der Rückkehrer im Untersuchungsjahr aufgrund von Ungewissheit in Bezug auf die Sicherheit und der Transitionsperiode. Zusätzlich gaben Rückkehrer an, dass lokale Verbesserungen der Sicherheitslage in manchen Teilen Afghanistan der primäre Grund für die Rückkehr waren (USDOS 27.2.2014).

Schweiz, Australien, Iran, Norwegen, Pakistan, Dänemark, Frankreich, die Niederlande und Schweden haben mit Afghanistan und dem UNHCR sogenannte Drei-Parteien-Abkommen zur Regelung der freiwilligen Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen in ihr Heimatland geschlossen. Abkommen mit Großbritannien und Finnland werden derzeit verhandelt. Die Abkommen sehen u.a. die Übernahme von Reisekosten, Wiedereingliederungshilfe und Unterstützungsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge vor. Von Großbritannien, Frankreich, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden und Australien ist bekannt, dass diese Länder abgelehnte Asylbewerber afghanischer Herkunft nach Afghanistan abschieben. Einige Länder arbeiten eng mit IOM in Afghanistan zusammen, insbesondere auch, um die Reintegration zu erleichtern. IOM bietet psychologische Betreuung, Unterstützung bei Reiseformalitäten und bei Ankunft in Kabul und Begleitung der Reintegration einschließlich Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche (AA 31.3.2014).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (4.6.2013): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan
- USDOS - US Department of State (27.2.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Afghanistan, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm#wrapper>, Zugriff 7.7.2014
- 13.1. Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Im Jahr 2011 wurden in Europa 12.225 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge registriert. Von diesen waren 5.655 - also 46% - aus Afghanistan (RAWA 19.8.2013). Im Jahr 2012 haben mehr als 21.300 unbegleitete oder von den Eltern getrennte Kinder, zum Großteil aus Afghanistan und Somalia, in Europa um Asyl angesucht. Dies ist laut UNHCR die höchste Zahl seit dem Jahr 2006 (UNHCR 19.8.2013).

Zur tatsächlichen Strafbarkeit der Apostasie in Afghanistan wird Folgendes festgestellt:

Es kommt häufig vor, dass Personen über den Islam Äußerungen tätigen, die den Anschein erwecken, dass diese Personen "ungläubig" geworden wären. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass diese Personen aus Gründen ihrer Äußerungen zum islamischen Glauben tatsächlich verfolgt werden. Sie werden auch nicht belangt, wenn sie an religiösen Zeremonien nicht teilnehmen. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass jemand wegen seiner islamkritischen Haltung in Europa bei einer Rückkehr nach Afghanistan verfolgt worden wäre, es sei denn, dass er zum Christentum konvertiert ist und dies nachweislich in Afghanistan bekannt wird. Dem Sachverständigen

ist nicht bekannt, dass es in den letzten 10 Jahren jemand gezwungen worden wäre, in die Moschee zu gehen oder bestraft worden wäre, wenn er dies nicht getan hätte.

(Gutachterliche Stellungnahme des länderkundlichen Sachverständigen XXXX in der Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.04.2015 zur Zahl: W163 1433567)

Beweis wurde erhoben durch Einvernahme des Beschwerdeführers durch die Polizeiinspektion XXXX am 25.02.2012, durch das Bundesasylamt, Außenstelle Linz, am 09.05.2012 sowie durch Befragung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.10.2015, weiters durch Einsichtnahme in den Akt des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zu IFA-Zahl: 820226601, durch Vorlage von Unterstützungsschreiben durch den Beschwerdeführer und schließlich durch Vorhalt eines Länderinformationsblattes und einer gutachterlichen Stellungnahme des länderkundlichen Sachverständigen XXXX durch das Bundesverwaltungsgericht.

2. Beweiswürdigung:

Die länderspezifischen Feststellungen entstammen einer Zusammenstellung der Staatendokumentation (die nicht nur für die Länderinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, sondern auch für das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist), welche auf einer ausgewogenen Sammlung zahlreicher seriöser, aktueller, internationaler, staatlicher und nicht staatlicher Quellen beruht, die in den obigen Länderfeststellungen zitiert wurden, wobei diese Zusammenstellung erst jüngst aktualisiert wurde. Ergänzt wurde diese Ausführungen durch eine in einer Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes abgegebene gutachterliche Stellungnahme des ständigen vom Bundesverwaltungsgericht (und zuvor vom Asylgerichtshof und vom Unabhängigen Bundesasylsenat) herangezogenen länderkundlichen Sachverständigen XXXX.

Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme machte lediglich der Beschwerdeführer Gebrauch, wobei er dieser in diesem Zusammenhang vor allem aus anderen Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes und aus anderen Länderdokumenten zitierte, den ihm vorgehaltenen Dokumenten jedoch nicht grundsätzlich widersprach. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher von diesen auf aktuelle Dokumenten und der reichen persönlichen Erfahrung des Sachverständigen beruhenden Darlegungen aus.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird wie folgt gewürdigt:

Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV 270 BlgNR 18. GP; AB 328 BlgNR 18. GP] zu verweisen, die wiederum der VwGH-Judikatur entnommen wurden).

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen.

2. Das Vorbringen muss, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen.

3. Das Vorbringen muss plausibel sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist u. a. dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und

4. Der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet einsilbig und verspätet erstattet oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Vorausgeschickt wird, dass im Asylverfahren das Vorbringen des Asylwerbers als zentrales Entscheidungskriterium herangezogen werden muss (so schon VwGH vom 16.01.1987, Zl. 87/01/0230, VwGH vom 15.03.1989, Zl. 88/01/0339, UBAS vom 12.05.1998, Zahl:

203.037-0/IV/29/98 uva.m.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen betont, wie wichtig der persönliche Eindruck, den das zur Entscheidung berufene Mitglied der Berufungsbehörde im Rahmen der Berufungsverhandlung von dem

Berufungswerber gewinnt, ist (siehe z. B. VwGH vom 24.06.1999, 98/20/0435, VwGH vom 20.05.1999, 98/20/0505, u.v.a.m.).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist in zahlreichen Punkten äußerst vage und oberflächlich und war der Beschwerdeführer - trotz konkreter Nachfragen des Vorsitzenden Richters - nicht in der Lage, seine Fluchtgründe konkret, detailliert und nachvollziehbar zu schildern: Beispielsweise antwortete er auf die konkrete Frage, was sein Vater bzw. sein Onkel konkret mit ihm gemacht habe, vage und ausweichend: "Ich hatte sehr viele Probleme, hauptsächlich mit meinem Vater...". Auch antwortete er auf die konkrete Frage nach dem unmittelbaren Grund der Ausreise lediglich vage und ausweichend:

"Ich wollte nicht in einem Land leben, in dem man gezwungen wird, etwas zu tun, was man nicht möchte...". Auch auf die konkrete Frage, ob er versucht habe, wegen seiner Probleme mit Familienangehörigen wieder nach Afghanistan zurückzukehren, gab er lediglich kryptisch und ausweichend an, dass er nicht in Afghanistan leben könne. Auch zu seinem angeblichen christlichen Freund, der im Zentrum seines Asylvorbringens steht, konnte er nur vage Angaben machen. Beispielsweise wusste er nicht, ob dieser ein armenischer Christ war (zumal die Mehrheit der iranischen Christen armenischer Volksgruppenzugehörigkeit ist) und wusste auch nicht den Nachnamen seines Freundes. Auch seine Ausreise aus dem Iran gab er nur sehr vage an: "Ich glaube, das war im Jahr 2010." Zum Christentum konnte er nur sehr vage und oberflächliche Angaben machen und ist für sein diesbezügliches Vorbringen folgende Aussage des Beschwerdeführers charakteristisch: "Ich weiß nichts Konkretes...". Auch die Aussagen, dass es im Christentum 3 Sparten, nämlich die Katholiken, die Evangelischen und die Protestanten gebe und die Kirche bei den Evangelischen nicht so aussehen würden, wie bei den Katholiken, muten eher seltsam an.

Zu den Gründen, warum er während des laufenden Asylverfahrens Österreich verlassen hat, und nach Deutschland weitergewandert ist, machte er vage und ausflüchtige Angaben: "Ich hatte es satt, ein "Flüchtling" zu sein (?)".

Schließlich sind auch die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen slowakischen Freundin, von derer weder den Familiennamen weiß, noch ihre Beschäftigung, sehr vage und oberflächlich.

Der Beschwerdeführer hat aber jedenfalls konkret angegeben, dass er in der Zwischenzeit weder getauft ist, noch aktuell Kontakt zu christlichen Gruppierungen hat und hat das erkennende Gericht keinen Grund an diesen eindeutigen Aussagen des Beschwerdeführers zu zweifeln.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist auch in mehreren Punkten widersprüchlich:

Während er vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Linz, (AS 79) eindeutig angab, dass sein christlicher Freund XXXX, Kontakt mit einem Schlepper aufgenommen habe und seine Ausreise organisiert habe, behauptete er vor dem BVwG im eindeutigen Widerspruch dazu, dass sein Bruder mit einem Schlepper Kontakt habe und seine Ausreise heimlich organisiert habe. Während er beim Bundesasylamt, Außenstelle Linz, (AS 79) davon sprach, dass sein Vater mit einem Messer auf ihn losgegangen wäre (weil er Interesse am Christentum gezeigt habe) und ihm das Kreuz, das er an einer Kette getragen habe, heruntergerissen habe, wiederholt er dieses Vorbringen vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht. Vielmehr gab er an, dass er die Halskette mit dem Kreuz lediglich aus "modischen Gründen" und um und seinen Freunden zu imponieren - nicht jedoch aus innerer Überzeugung bzw. Hinwendung zum Christentum - getragen habe. Während der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Linz, angab, dass er selbst eine Bibel zu Hause gehabt habe und daraus gelesen habe und dabei von seinem Vater erwischt worden sei, behauptet er widersprüchlich dazu vor dem Bundesverwaltungsgericht, dass sein Freund XXXX eine Bibel gehabt habe und dass dieser ihm daraus vorgelesen habe (nicht jedoch er selbst daheim). Während er vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Linz, (AS 75), davon sprach, 4 Jahre die Schule besucht zu haben, behauptete er widersprüchlich dazu in der Beschwerdeverhandlung 5 Jahre die Schule besucht zu haben.

Bei der Ersteinvernahme des Bundesasylamtes behauptete der Beschwerdeführer lediglich aus wirtschaftlichen Gründen ausgereist zu sein (AS 47) und erwähnte mit keinem Wort religiöse bzw. persönliche Probleme wie in den nachfolgenden Einvernahmen.

Wenn auch die Erstbefragung in erster Linie zur Ermittlung der Identität und der Reiseroute dienen soll und sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen habe (§19 Abs. 1 AsylG idgF), so hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall sehr wohl konkrete Angaben zu seinen Fluchtgründen gemacht, die jedoch andererseits wieder in Widerspruch zu seinen späteren Angaben stehen. In diesem Sinne sind völlig andere Angaben zu den Fluchtgründen in der Erstbefragung als in der folgenden Befragung durch das Bundesasylamt durchaus als ein Indiz für die Unglaubwürdigkeit der Fluchtgründe zu werten (siehe z.B. auch jüngst BVwG vom 20.10.2015, Zahl W159 1435846-1/11E), zumal grundsätzlich den ersten Angaben des Asylwerbers ein erhöhter

Wahrheitsgehalt zuerkannt werden muss (so schon VwGH vom 08.04.1987, Zahl 85/01/0299, VwGH vom 05.10.1988, Zahl 88/01/0155 u.v.a.m.).

Der Beschwerdeführer hat wohl keine erkennbare gefälschten Beweismittel, sondern gar keine Dokumente, insbesondere keine Identitätsdokumente oder sonstige Dokumente zur Untermauerung seines Fluchtvorbringens vorgelegt.

Wie bereits ausgeführt, hat der Beschwerdeführer sein Vorbringen von der Ersteinvernahme zur Befragung durch das Bundesasylamt insofern komplett ausgetauscht, als er zunächst lediglich wirtschaftliche Gründe für seine Ausreise behauptete und erst in der ausführlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Linz, Behauptungen hinsichtlich von Problemen mit seinem Vater und seinem Onkel aufgrund seines Interesses am Christentum bzw. Desinteresse für den Islam aufstellte.

Was den persönlichen Eindruck betrifft, so wirkte insbesondere sein Vorbringen hinsichtlich eines allfälligen Interesses am Christentum im Iran äußerst oberflächlich. Symptomatisch, dafür ist die Aussage, ein Kreuz lediglich aus "modischen" Gründen getragen zu haben. Der Beschwerdeführer vermittelte jedenfalls nicht den Eindruck, wirklich ernsthaft am Christentum interessiert zu sein, geschweige denn, zu diesem konvertiert zu sein, sondern hinterließ lediglich einen religiös-gleichgültigen Eindruck und konnte mit seinen Fluchtgründen - wie die zahlreichen vagen und widersprüchlichen Angaben belegen - nicht überzeugen.

Das Bundesverwaltungsgericht sieht daher die Fluchtgründe des Beschwerdeführers, ebenso wie die belangte Behörde, als nicht glaubwürdig an.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG wird der Asylgerichtshof mit 01.01.2014 zum Verwaltungsgericht des Bundes und hat daher das vorliegende Beschwerdeverfahren zu führen.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG 2005 ist das Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 144/2013, am 01.01.2006 in Kraft getreten; es ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren.

Gemäß § 75 Abs. 19 Asylgesetz 2005 sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Abs. 20 zu Ende zu führen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, AsylG) nicht getroffen.

A)

Zu I.:

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit der Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

BGBL. 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge: GFK) droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG 2005, die auf Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Statusrichtlinie] verweist). Gemäß § 3 Abs. 3 AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) gesetzt hat.

Flüchtling iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBL. 78/1974) - deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben - ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann an-zunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Die vom Asylwerber vorgebrachten Eingriffe in seine vom Staat zu schützende Sphäre müssen in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang zur Ausreise aus seinem Heimatland liegen. Die fluchtauslösende Verfolgungsgefahr bzw. Verfolgung muss daher aktuell sein (VwGH 26.06.1996, Zl. 96/20/0414). Die Verfolgungsgefahr muss nicht nur aktuell sein, sie muss auch im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen (VwGH 05.06.1996, Zl. 95/20/0194).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass als Fluchtgründe unter dem Gesichtspunkt der Schwere des Eingriffes nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die einen weiteren Verbleib im Heimatland aus objektiver Sicht unerträglich erscheinen lassen (VwGH vom 16.09.1992, 92/01/0544, VwGH vom 07.10.2003, 92/01/1015, 93/01/0929, u.a.).

Es sei weiters betont, dass die Glaubwürdigkeit des Vorbringens die zentrale Rolle für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung einnimmt (VwGH vom 20.06.1990, 90/01/0041).

Es fehlt den vom Beschwerdeführer angegebenen Fluchtgründen - wie in der obigen Beweiswürdigung ausführlich dargelegt - an der Glaubwürdigkeit.

Es kann jedenfalls weiters mit Eindeutigkeit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer nicht zum Christentum konvertiert ist und auch aktuell keine Kontakte zu christlichen Gruppierungen in Österreich hat und ist eine bloß innere Abneigung gegenüber dem Islam jedenfalls nicht als asylrelevant zu bezeichnen. (hinsichtlich einer gegen das politische System gerichteten bloßen inneren Abneigung VwGH vom 10.03.1993, 92/01/1076, 10777, VwGH vom 25.05.1994, Zl. 94/20/0034 u.v.a.m.), dies umso mehr, als der Beschwerdeführer eindeutig angegeben habe, nicht getauft zu sein und offenbar auch kein fundiertes Wissen über das Christentum besitzt (siehe auch jüngst BVwG vom 10.11.2015, W159 1436990-1/13E). Der ständig beigezogene länderkundliche Sachverständige XXXX hat darüber hinaus in seinem oben zitierten Gutachten eindeutig ausgeführt hat, dass in Afghanistan niemand bestraft wird, der sich weigert, in die Moschee zu gehen und sonst dem Islam gleichgültig gegenübersteht oder sogar negative Äußerungen über den Islam, insbesondere im Ausland, gemacht hat. Gleichgültigkeit gegenüber dem Islam stellt somit jedenfalls keinen aktuellen, asylrelevanten Verfolgungsgrund dar.

Auch von Amts wegen waren keine Anhaltspunkte für eine asylrelevante Gefährdung im Herkunftsstaat ableitbar, weshalb die Beschwerde zu Spruchteil I. des angefochtenen Bescheides daher abzuweisen war.

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz "in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten" abgewiesen, ist dem Asylwerber gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, "wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde". Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 ist mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 zu verbinden (Abs. 2 leg.cit.).

§ 8 AsylG 2005 beschränkt den Prüfungsrahmen auf den "Herkunftsstaat" des Asylwerbers.

Dies ist dahin gehend zu verstehen, dass damit derjenige Staat zu bezeichnen ist, hinsichtlich dessen auch die Flüchtlingseigenschaft des Asylwerbers auf Grund seines Antrages zu prüfen ist (VwGH 22.4.1999, 98/20/0561; 20.5.1999, 98/20/0300).

Nach der (zur Auslegung der Bestimmungen zum subsidiären Schutz anwendbaren) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 AsylG 1997 iVm § 57 FremdenG 1997 ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sich bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, 98/01/0122; 25.1.2001, 2001/20/0011).

Gemäß § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Antrag auf internationalen Schutz auch in Bezug auf den subsidiären Schutz abzuweisen, wenn dem Asylwerber in einem Teil seines Herkunftsstaates vom Staat oder von sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden und ihm der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann ("innerstaatliche Fluchtalternative"). Schutz ist gewährleistet, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates nicht gegeben sind (nach der Rechtslage nach dem AsylG 1997 musste sich die Gefahr auf das gesamte Staatsgebiet beziehen; z. B. VwGH 26.6.1997, 95/21/0294; 25.1.2001, 2000/20/0438; 30.5.2001, 97/21/0560).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten (oder anderer in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähnten) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwSlg. 15.437 A/2000;

VwGH 25.11.1999, 99/20/0465; 8.6.2000, 99/20/0203; 8.6.2000, 99/20/0586; 21.9.2000, 99/20/0373; 25.1.2001, 2000/20/0367;

25.1.2001, 2000/20/0438; 25.1.2001, 2000/20/0480; 16.4.2002, 2000/20/0131). Diese in der Rechtsprechung zum AsylG 1997 erwähnten Fälle sind nun z. T. durch andere in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähnte Fallgestaltungen ausdrücklich abgedeckt. Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem Gesichtspunkt des § 57 FremdenG, dies ist nun auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.2.2001, 98/21/0427; 20.6.2002, 2002/18/0028).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 FremdenG hat der Fremde glaubhaft zu machen, dass er aktuell bedroht sei, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben wäre und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443; 26.2.2002, 99/20/0509; 22.8.2006, 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des § 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Abs. 1 AsylG 2005) zu beachten (VwGH 25.1.2001, 2001/20/0011).

Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, 93/18/0214).

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat mehrfach ausgesprochen, dass das Fehlen der Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung und das Fehlen der Sicherstellung des überlebensnotwendigen Existenzminimums (siehe UBAS vom 15.12.1999, 208.320/0-IX/25/99; UBAS vom 17.07.2000, 212.800/0-VIII/22/99; UBAS vom 12.06.2002, 216.594/0-VIII/22/02, UBAS vom 22.10.2004, 227.507/0-VIII/22/02, u.a.) für ein Refoulementverbot spricht. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch eine die physische Existenz nur unzureichend sichernde Versorgungssituation im Zielstaat einer Abschiebung im Einzelfall entgegenstehen (vgl. VwGH 16.07.2003, 2003/01/0059; 09.07.2002, 2001/01/40164; 13.11.2001 2000/01/0453).

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um einen Angehörigen einer ethnischen und religiösen Minderheit, der noch dazu der dominierenden und Staatsidentität stiftenden Religion sehr gleichgültig gegenübersteht und überdies nach seinen nunmehrigen Angaben keinerlei Verwandte mehr in Afghanistan hat, nachdem seine Tante, welche in seiner ursprünglichen Heimatprovinz Herat gelebt hat, inzwischen verstorben ist. Dazu kommt, dass diese Heimatprovinz, die der Beschwerdeführer allerdings schon mit 5 oder 6 Jahren verlassen hat, zwischenzeitig zu einer der unsicheren Provinzen zählt. Jedenfalls ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, der Großteils seines bisherigen Lebens im Iran verbracht hat, in Afghanistan jedenfalls als entwurzelt zu bezeichnen ist und dort auch über kein verwandtschaftliches Auffangnetz (mehr) verfügt. Abgesehen von der äußerst problematischen Sicherheitssituation seiner ursprünglichen Provinz Herat, würde der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr auf sich allein gestellt sein, wobei verschärfend noch nicht unerhebliche psychische Probleme in der Vergangenheit hinzukommen und würde er damit in eine existenzgefährdende Situation geraten. Es bestünde daher im Falle einer Rückkehr die reale Gefahr einer Verletzung des Artikel 3 EMRK, sodass ihm subsidiärer Schutz zu gewähren war.

Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 war dem Beschwerdeführer daher auch eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter in der Dauer von einem Jahr zu erteilen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im vorliegenden Fall erweist sich die ordentliche Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG insofern als nicht zulässig, als der gegenständliche Fall vorwiegend tatsachenlastig ist und die Beweiswürdigung den entscheidenden Punkt darstellt. Wie unzweifelhaft der rechtlichen Beurteilung zu entnehmen ist, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (noch von jener des Asylgerichtshofes) ab, noch fehlt es zu irgendeinem Sachverhaltsaspekt des gegenständlichen Falles an einer Rechtsprechung und kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf den gegenständlichen Fall uneinheitlich zu beurteilen wäre. Vielmehr gründet sich die vorliegende Entscheidung auf die bisher ergangene Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der im vorliegenden Fall zu lösenden Rechtsfragen vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2016:W159.1430335.1.00